

3. 471. (1) Nr. 217.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird hie- mit kund gemacht: Es sey in der Executionsfache des Johann Lauricha von Unterdeutsdorf, wider Franz Mögltich von ebendort, in die executive Li- citando-Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, mit executivem Pfandrechte belegten, im Grundbuche des Gutes Weinbüchel sub Nr. 71 vorkommen- den, im Executionswege auf 1115 fl. 20 kr. bewerteten Halbhube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem rechtskräftigen Urtheile ddo. 20. October 1848, Z. 1044, schuldigen 10 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die erste Licitationstagung auf den 16. April, die zweite auf den 16. Mai und die dritte auf den 16. Juni d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag in Vorlo der Realität zu Unterdeuts- dorf mit dem Besatze angeordnet worden, daß das Versteigerungsobject nur bei der dritten Feilbietungs- tagung auch unter dem Schätzungswerte würt e hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbeding- nisse und der Grundbuchsextract können täglich bei diesem Gerichte eingesehen und Abschriften davon er- hoben werden.

k. k. Bezirksgericht Treffen am 7. März 1849.

3. 483. (1) Nr. 367.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Hlönig macht be- kannt, daß es über gepflogene Erhebung den Hin- Matthäus Satz von Berje, wegen Hanges zur Ver- schwendung, unter Curatel zu setzen, und ihm den Hrn. Alex. Jenko von Oberpirnitsch als Curator zu bestellen besunden habe.

k. k. Bezirksgericht Hlönig am 14. März 1849

3. 473. (1) Nr. 680.

E d i c t.

In Erledigung des Procolles vom heutigen Tage, Nr. 680, hat es von der noch weitem, in dem Edicte vom 20. October v. J., Nr. 1778, auf den 20. d. M. und 20. k. M. bestimmten executiven Versteigerung der, dem Matthias Mölle gehörigen, zu Franzdorf unter H. Nr. 48 liegenden und im Grundbuche der Herrschaft Freudenhal sub Nr. 120 1/2 vorkommenden Viertelhube sein Abkommen.

k. k. Bez. Gericht Oberlaibach am 17. März 1849.

3. 487. (1)

Caspar Haditsch,

bürgerl. Buchbinder und Galanterie-Arbeiter am neuen Markt-Platz,

empfiehlt sich dem geehrten Publikum mit Einband von Handels- und Geschäftsbüchern, auf Verlan- gen bei voluminösen Bänden mit französischen Springrückten, Missale-Romanum, in Pracht- band von 5 bis 30 fl. aufwärts, Bücher der Li- teratur in Franz- oder Halbfranzband, in glatter oder gepreßter Leinwand, in allen beliebigen Far- ben, steif cartonirt, mit oder ohne Goldverzierung- en, Albums, Stammbüchern, homöopathischen Etuis in jeder Form, ordinären Einbänden in großen Parthien, als auch ganzen Auflagen eines Werkes. Auch empfehle ich mich den Herren auf dem Lande in schneller, solider Bedienung, und werde bemüht seyn, Ihren Aufträgen mit größter Auf- merksamkeit Genüge zu leisten.

3. 474. (2)

Aepfel-, Birnen- u. Pflaumenbäume aus Oesterreich.

Gefertigter bietet eine Parthie hoch- und niederstämmiger, 2- bis 7jährige veredelte Apfel- Birnen- und Pflaumenbäume aus Oesterreich al- len Obstzüchtern zu den so billigen Preisen von 15 bis 24 kr pr. Stück an Dieselben sind beim Herrn Dr. Struppi im landwirthschaftlichen Gar- ten zu besehen.

Laibach am 20. März 1849.

Carl Spies.

3. 459. (1)

Memoiren des Kaisers Joseph.

Bei Ignaz M. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach,

sind ganz neu (in Commission) gegen Barzahlung zu haben:

Josephinische Curiosa;

oder ganz besondere, theils nicht mehr, theils noch nicht bekannte Persönlichkeiten, Geheimnisse, Details, Actenstücke und Denkwürdigkeiten der Lebens- und Beitzgeschichte Kaiser Joseph II.

3 Theile in Octav, 600 Seiten, mit 3 Titelbildern. (Censurfrei.)

Wien 1848, auf Velinpapier, hübsch gedruckt, in Umschlägen broschirt.

Preis jeden Theiles 1 fl. Conv. Münze gegen Barzahlung.

Inhalt aller drei Bände.

1ster Band: 1. Eine natürliche Schwester. — 2. Der Kaiser und der Freimaurer. — 3. Warum wird Kaiser Joseph von seinem Volke nicht geliebt? — 4. Details über Joseph's letzte Lebensstage. — 5. Kaiser Joseph u. d. Capuzinergrünel in Wien. — 6. Zwei französische Damen über Joseph in Paris. — 7. Josephinische Memorabilien, von Hofrath Bretschneider. — 8. Was Joseph von den Staatsbeamten, und wie er es mit ihnen hielt — 9. Kaiser Joseph's Ge- verbuch. — 10. Kaiser Joseph und Professor Fejler in Lemberg — 11. Rhapsodien über den Kaiser. — 12. Trattner's Projecte des Buchernachdrucks im Gro- ßen. — 13. Joseph's letzte Augenblicke, Katharinen von Rußland geschildert vom Prinzen von Vigne. — 14. Ein absonderliches Zeichenbuch. — 15. Hinrichtung des Mörders Zahlheim — 16. Joseph II., keine Ge- mälde ohne Schatten. — 17. Endlicher Beweggrund zur Aufhebung des Jesuitenordens.

2ter Band: 18. Joseph's II. eigenhändiges Te- stament und Codicill. — 19. Joseph's scharfe Blicke auf das Verfassungssystem. — 20. Kaiser Joseph u. d. Jesuiten in Oesterreich. — 21. Joseph's Verjuche gegen das heillose Astitrecht. — 22. Joseph's Krönung zum römischen König. — 23. Der Vater Joseph's des II. — 24. Kaiser Joseph u. d. Prinz de Vigne; ver- trauliche Briefe des Letztern an seinen Monarchen und Freund. — 25. Joseph's Bestimmungen bei der Klo- steraufhebung. — 26. Josephinischer Criminalcodex. 27. Marien Theresiens letzte Lebensstage. — 28. Der

berühmte Corridor (Controllorgang). — 29. Curiose Feierlichkeiten bei Joseph's Geburt. — 30. Kaiser Jo- seph und da Ponte. — 31. Joseph's Ansicht von der Pressfreiheit. — 32. Die beiden Frauen Joseph's. — 33. Drei Briefe Joseph's, welche in den vorhandenen Sammlungen seiner Briefe nicht enthalten sind. — 34. Joseph in Windeln beim Preßburger Reichstag.

3ter Band: 35. Szekely, der Verbrecher, und Joseph, der Richter. — 36. Der Prozeß Philipps Grafen v. Kolowrat, und zur Geschichte der betreffenden Druck- schrift, die nahe daran war, durch Henkers Hand ver- brannt zu werden. — 37. Die Nonnen und der Non- uerich. — 38. Literarische Attentate auf den Kaiser. Züchtigung des ruchlosen Aufwieglers und Pasquillan- ten Georg Philipp Wucherer. — 39. Zahlheim, der letzte Geräderte. — 40. Details über das Freimau- rerverwesen unter Kaiser Joseph — 41. Zum Capitel der Frauenhäuser. — 42. Joseph der II. im Con- trolleur-Gang oder: Allerlei Scenen aus der heuti- gen Regierung. — 43. Staatsrathssitzung des Kaisers mit dem Papste; Joseph's durchgreifende Erklärung re. — 44. Mozart bei Hofe; Joseph's Urtheil über ihn. — 45. Die ersten Sputen des Jacobinismus unter Joseph; die Zauberflöte, als Allegorie der Revolution. — 46. Begegnungen mit Friedrich von der Trend: Joseph's Antwortschreiben an ihn.

Die drei Titelbilder stellen vor: 1. Eine natürl- iche Schwester; 2. den berühmten Controllorgang, und 3. Joseph's Sommerwohnung im Augarten.

3. 460. (1)

In der Mechitaristen-Congregation's- Buchhandlung in Wien erscheinen, und sind durch Ign Kleinmayr in Laibach zu beziehen:

Der

Friedensbote.

Ein katholisches Volksblatt.

Von

Ludwig Donin.

Wöchentlich 2 Nummern auf 1/2 Bogen in gr. 8. Preis Vierteljährig 24 kr. C. M.

Der »Friedensbote« hat nun ein halbes Jahr zurückgelegt, getreu seinem Motto: Wahrheit, Freih- eit und Liebe, und wahrer Bestimmung: als ein christliches Volksblatt — nach Kräften nach- zukommen. Seiner Aufgabe gemäß, die er sich gestellt hat, wird er auch in diesem Jahrgang nichts unter- lassen, in Vereinigung mit seinen Freunden, die für den beabsichtigten großen Zweck gewonnen wur- den, Alles aufzubieten, um in jedem Leser das christ- liche, katholische Bewußtseyn recht lebendig zu ma- chen, die Tagesfragen von christlicher Seite in so weit als es der Raum des Blattes erlaubt, gründlich zu besprechen, alle Anfragen und Zweifel, welche auf brieflichem Wege gestellt, und deren Beantwortung der Tendenz des Blattes nicht entgegen ist, wie bis jetzt in kürzester Zeit zur Zufriedenheit zu beantwor- ten; und zugleich die, welche unter Religio.sspöttern oder Ungläubigen leben, in den Stand zu setzen suchen, sich und ihren Glauben zu vertheidigen. Ueberdies wird der »Friedensbote« alles, was er- baueu, im Glauben stärken, das Glück, ein wahrer katholischer Christ zu seyn, recht verstehen lehren, oder als Wink dienen kann, in wie ferne ein Jeder in seiner Lage dieses oder jenes Gottgefällige üben,

was trösten und beruhigen kann, wird er anführen. es mag nun in den französischen oder deutschen Blät- tern berichtet werden. Er wird sich aus allen Kräf- ten bemühen, das wahrhaft Gute Einzelner zum Ge- meingute zu machen, die Politik oder das äußere Staatsleben hat mehr als genug Vertreter, darum wird aus demselben nur das für den Christen Be- ruhigende und im wahren Glauben Stärkende unter der Rubrik »der kleine Politiker« mit Angabe des berichteten Blattes angeführt werden. Dieses Alles wird im einfachen, einem Jeden, dem Gebil- deten und Ungebildeten, leicht verständlichen, leben- digen und zugleich unterhaltenden Style gegeben wer- den. Zum Schluß werden die nur etwas wichtige- ren Notizen aus dem kirchlichen Leben jedem Blatte beigegeben werden. Somit empfiehlt sich der »Frie- densbote« allen wahren Christen jeden Alters — je- den Standes — mit aufrichtiger Liebe, welche unter dem Fortschritte nichts anders versteht, als wahre Zunahme an wahrer Weisheit und Gnade vor Gott und den Menschen, denn jeder an- dere sogenannte Fortschritt, ist Rückschritt, und kann so wenig ein Fortschritt seyn, und wenn es auch Millionen Fortschritt nennen, als der Thurbau Babel ein Fortschritt war, die wohl ihn 1000 und 1000 dafür hielten, und mit allem Eifer an dieser politischen Maschinen arbeiteten! Das Gebet der Les- ter wird den guwilligen »Friedensboten« unterstützen, und das Vertrauen auf Gott wird Alle, die ihr Schicksal, das ganz gewiß mit vielem Danke aufgen- ommen werden wird, dazu beitragen, stärken und ermahnen.

Der lustige Bauer.

Ein ländliches Volksblatt

von

Ludwig Donin.

Wöchentlich 1 Nummer auf 1/2 Bogen gr. 8. Preis Viertelj. 18 kr. C. M.

Wir halten uns verpflichtet auf das sehr unterhaltliche, belehrende und zugleich für jede Hauswirtschaft so wichtige Volksblatt: „der lustige Bauer“ aufmerksam zu machen, und denselben einer sehr großen Verbreitung zu empfehlen. Dieses Blatt belehrt über die wichtigsten in anderen kostspieligen Zeitungen weitläufig besprochenen Gegenstände, macht auf allerlei Wirtschaftsvorteile aufmerksam, berichtet aus allen Ländern, was den Landmann nur von Ferne nützen kann. Unter dem Titel „der wachsame Hausvater“ trägt der lustige Bauer äußerst wichtige durch vieljährige Erfahrungen erprobte Erinnerungen über die christliche Erziehung der Kinder vor. Anzeigen wahrhaft guter Bücher und Werke, die anzeigen, wie das häusliche Glück befördert werden kann, bringt es mit sich — der Preis des Blattes ist monatlich 6 kr.

Ältern! ihr habt auf Erden keinen heiligern wünschtern Wunsch, als ein wahrhaft christliche Kinder zu hinterlassen! Dieses Blatt hilft euch bei dieser so schweren Pflichterfüllung, und kostet nur 6 kr.!

3. 469. (1)

Vom 1. April 1849 an erscheint in Wien ein neues Journal unter dem Titel:

Wiener Theater-Telegraph.
Zeitschrift für Kritik, Kunst, Literatur, Industrie, sociales Leben und Theatergeschäftsverkehr.

Diese Zeitschrift wird alle Literatur- und Kunstinteressen, vorzugsweise aber die der Bühnen des In- und Auslandes auf eine kräftige und würdige Weise vertreten, und steht, was den Theatergeschäftsverkehr anbelangt, mit dem bereits 18 Jahre in Wien bestehenden Theatergeschäfts-bureau des unterzeichneten Herausgebers und verantwortlichen Redactors in engster Verbindung.

Das Hauptblatt des Journals bringt:

1. Interessante Novellen und Erzählungen, Künstlerzeichnungen und Biographien, Humoresken, dramaturgische Charakteristiken, Lieder für Composition, Aufsätze im techaischen Interesse der Bühne über Costume, Ausstattung, Decorations- und Maschinenwesen u. s. w.

2. Correspondenzen über Theater, Musik, Kunst und sociales Leben aus London, Paris, St. Petersburg, Berlin, Stuttgart, München, Karlsruhe, Frankfurt, Hamburg, Breslau u. s. f. und aus allen Provinzstädten, selbst den kleinsten der österreichischen Monarchie.

3. Kritiken über alle auf den fünf Wiener Bühnen zur Aufführung kommenden Novitäten, über Gastspiele, Concerte, Literatur-, Kunst- und Industrie-Gegenstände.

Das Feuilleton bringt:

1. Eine allgemeine Theaterrevue, welche die neuesten und interessantesten Ereignisse der Bühnenwelt des In- und Auslandes, kurz aber in pittoresker Form mittheilt.

2. Ein polemisches Forum für Theaterkritik, bunte Wilder, ein Tutti-Frutti aller Tagesneuigkeiten, theatralische und Kunstnotizen, einen Modecourier u. dgl.

3. Der praktische Theil des Theatergeschäftsverkehrs bringt Engagements-Gesuche und Anerbieten, Anzeigen über die besten Bühnen-Novitäten und deren Bezugsquellen, und ein sogenanntes theatralisches Intelligenzblatt, dessen sich nicht nur alle Bühnenvorstände und Künstler, sondern auch alle auf irgend eine Weise beim Theater Beteiligten bedienen können.

Adalbert Prix,

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur. Diese Zeitschrift erscheint vorläufig wöchentlich drei Mal, Dinstags, Donnerstags und Sonntags, auf Velinpapier in Großquart-Format.

Der Preis dieser Zeitschrift ist für Auswärtige bei täglicher Versendung durch die Post, ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl. und vierteljährig 2 fl. C. M. Man pränumeriert im Theatergeschäfts- und Redactions-Bureau (Kaimgrube an der Wien, neben dem Theater, Nr. 28, 2. Stock.)

3. 456. (2)

So eben ist erschienen und bei Jgn. Kleinmayr und G. Percher zu haben:

V. Weinreiter's
unentbehrlich's

Hilfsbüchlein

für
die studierende Jugend
der
mittleren Gymnasialclassen,
oder

sehr faßliche Darstellung, Begründung und Erklärung aller schwierigen Begriffe, Regeln und Satzgefüge der

lateinischen Sprache,

nebst der Lehre von der Prosodie und einem Anhang über die constructio accusativi cum infinitivo und über die schwierigen Conjunctionen nach Grundsätzen.

4. durchgesehene, vermehrte und auch für Lehrer sehr empfehlungswerthe Auflage.

Von Anton Czsch.

Graz 1849. 8. 120 Seiten stark im Umschlag broschirt. Preis 20 kr. C. M.

Weinreiter's Hilfsbuch für die dritte und vierte Grammaticalclassen steht unübertroffen da. Es wurde daher, da die früheren Auflagen vergriffen wurden, und um den häufigen Nachfragen zu entsprechen, die gegenwärtige, in Hinsicht auf allenfällige Umgestaltung des Unterrichtswesens so veranstaltet, daß sie als Hilfsbuch zu jeder Grammatik mit entschiedenem Erfolge benützt werden wird und daher die Anschaffung dieses ausgezeichneten Büchleins um so mehr

den Herren Lehrern, Studierenden und allen Freunden der lateinischen Sprache zu wünschen ist, als die Lehre von der Auslassung und Stellung der Conjunctionen mit Vermeidung aller bisher üblichen Regeln nach eigenen, ganz einfachen Grundsätzen die Herren Lehrer zu einer rationellen Behandlung dieser Sprache anregen und vermögen dürfte.

3. 458. (2)

So eben ist erschienen und in der Jgn. Kleinmayr's und G. Percher'schen Buchhandlung zu haben:

Amier's

Erklärungen der Regeln
der
deutschen Rechtschreibung,
mit Beispielen

zum Behufe für Lehrer und Lernende.

Dreizehnte verbesserte und vermehrte Auflage. Nach dem Bedürfnisse der Gegenwart gänzlich umgearbeitet, vollständig und systematisch nach einem Grundsatz dargestellt, vereinfacht und begründet, dann mit einem Verzeichnisse ähnlich klingender Wörter und eben so vielen Dictando-Sätzen als Begriffserklärungen versehen.

Von Anton Czsch.

Graz 1849. 8. 108 Seiten stark, im Umschlage broschirt, Preis 20 kr. C. M.

Die Rechtschreibung Amier's nach Adelsung hat wegen ihrer Einfachheit und Brauchbarkeit allgemeine Anerkennung gefunden. Sie kann aber bei dem fortgeschrittenen Wissen den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr genügen. Der Herr Verfasser hat es daher unternommen, sie zeitgemäß so zu behandeln, daß sie als ein eigenständiges, selbständiges und neues Werk erscheint, dessen Vorzüge der Form nach andeutungsweise in der Vereinfachung, Begründung und Uebersichtlichkeit durch die Aufstellung eines einzigen Grundsatzes und die Nachweisung seiner allgemeinen Geltung; durch die Beseitigung aller lästigen, unbegründeten Regeln, Ein- und Abweichungen; durch eine in die Augen fallende Reihung des Ähnlichen und Verschiedenen und Entwicklung aller Abstammungen und Wortarten, Formen und Biegungen, wodurch ein Wort-Form- und Gedankenreichtum erzielt und die Rechtschreibung eine Sache des Denkens wird u. s. w. Der Materie nach aber in der Angabe aller Wurzeln, Stämme und ihrer Bedeutung, dann der Mängel und Andeutung einer für die Zukunft vorzubereitenden Verbesserung der d. u. s. g. Rechtschreibung; in der Anführung aller gemeinlich gebräuchlichen Fremd- und zusammengesetzten Wörter; in gelungenen Sätzen sittlichen, religiösen, geschichtlichen u. s. w. Inhalts, welche vorzüglich zu Dictando-Sätzen verwendbar sind; endlich in einem Wegweiser für den Lehrer bestehen. Dieses sowohl der Form als dem Inhalte nach eben so reichhaltige als eigenthümliche Werk ist daher jedem Schulmanne, dem es um Fortschritt und begründetes Wissen zu thun ist, unentbehrlich; durch die faßliche Darstellung aber jedem Schüler besonders anzupfehlen.

3. 447. (3)

Entgegnung!

Herrn Stephan Fih, angeblicher Handelsmann in Graz, und Realitäten-Besitzer in Kerndorf bei Gottschee, hat es beliebt, in der „Laibacher Zeitung“ Nr. 26 eine „öffentliche Erklärung“ gegen mich, und zur Kenntniß und Beachtung sämmtlicher Gemeinden des Bezirkes Gottschee anzubringen.

Ob übrigens so ein Gegenstand zur Deffentlichkeit gehört, überlasse ich jedem unbefangenen Leser zur Beurtheilung, und sehe mich gleichfalls veranlaßt, mit gleicher Waffe aufzutreten.

Es ist ganz richtig, daß die Bezirks-Inassen von Gottschee vier Vertrauensmänner zur Wahrung ihrer Rechte bestellt haben, wovon auch Gegner einer war, oder noch ist; aber ich frage ihn: wie ist er dieser übernommenen Pflicht nachgekommen? war er nicht im Laufe des Sommers 1848 drei Mal von seinen Collegen aufgefordert, an der Vertretung Theil zu nehmen? ist er dabei jemals erschienen? mit welcher schändlichen Ausflüchten hat er sein Ausbleiben bemäntelt; was beweist dieß? entweder daß er sein Mandat nicht kennt, oder nicht kennen will.

Eine übertragene und übernommene Vertretung ist heilig, und muß mit der größten Treue, Eifer und Redlichkeit befolgt werden. Die Nichtentsprechung aus Nachlässigkeit oder Unkenntniß verräth gewissenlosigkeit und einen ehrelosen Charakter.

Weiters bringt Hr. Stephan Fih u. in dieser seiner öffentlichen Erklärung vor, daß ich an verschiedenen Orten mich geäußert hätte, er handle im Einverständnis des Hrn. Bezirks-Commissärs in Gottschee, und treibe ein verdecktes Spiel. Dieß erkläre ich als eine absolute Lüge, was auch die vom Gegner angebrachte, mir öffentlich angedrohte gerichtliche Untersuchung beweisen wird: daß aber so ein pflichtwidriges Benehmen, wie sich der Gegner in diesem besprochenen Falle hat zu Schulden kommen lassen, einen Verdacht bei Jedermann, dem die Verhältnisse bekannt sind, erregen muß, ist gewiß facta.

Was er noch ferners vorbringt, daß nach dem Sinne der den vier Deputirten von den Gemeindegliedern ausgestellte Vollmacht dahin beschränkt ist, daß ein Einzelner nichts wirken kann, sondern bloß alle gemeinschaftlich, beweist für den Hrn. Gegner, wie überhaupt im Allgemeinen, noch keine Unschuld, denn in solchem Falle wird durch das Nichtmitwirken eines Mitgliedes jede Unternehmung vereitelt.

Schließlich bemerke ich dem Gegner, Hrn. Stephan Fih, nur noch, daß sein zurückgelegtes Mandat als Deputirter der Bezirks-Inassen von Gottschee, durchaus keine Bestürzung erregen wird, da man seine Stelle gewissenhaft mit einem gewöhnlichen Marktschreier ersetzen kann. Meinen Mitbürgern glaube ich von dem wahren Sachverhalt dadurch die Ueberzeugung verschafft zu haben, daß wir unsere obliegenden Verhältnisse ohne Hrn. Fih ordnen werden.

Gottschee am 14. März 1849.

Georg Stampfl,
in Liesenbach Nr. 6.

Statt finden, größtentheils zuzuschreiben sind der allzugroßen Bevormundung, welche die Behörden in der letzten Zeit seit 1828 eingeführt haben. Auch die Städte haben sehr viele Belästigungen, und es ist nicht so leicht, wie der Herr Abg. für Gzaslau denkt, daß der 24-jährige Sohn sich überall selbst emancipirt; er hat selbst einer Zeit einmal erwähnt, daß mit jedem Kanonenschuß die Köpfe höher gewachsen sind. Diese Emancipation hat nach Pfingsten auch bei den Städten abgenommen; sie müssen, bei einer Auslage, welche über 300 oder 500 Gulden reicht, den Consens durchs Kreisamt vom Gubernium und bei einer Auslage von 3000 Gulden diesen noch immer vom Ministerium einholen; dadurch werden die Auslagen, welche sich anfangs kleiner dargestellt hätten, oft sehr vermehrt. Die Städte wünschen in der That die Aufhebung jener Bevormundung, welche vornehmlich lästig wird durch die Verzögerungen. Würde der Antrag des Abg. Schuselka sich als Nebenantrag darstellen und seine Tendenz dahin gehen, daß neben der Aufforderung des Ministeriums irgend eine Commission niedergesetzt werde, dann wäre vielleicht weniger dagegen einzuwenden. Die Einwendungen des Abg. Borrosch, welcher sein Mißtrauen gegen die Provinzial-Landtage äußerte, hat, wenn ich auch die Bemerkungen des Abg. Klaudi im Wortlaute nicht ganz theile, dieser Abgeordnete doch wesentlich widerlegt.

Präs. Der Antrag des Petitions-Ausschusses geht dahin, die hohe Versammlung wolle die vorliegenden zwei Petitionen der Städte Rokyčan und Klattau dem Ministerium des Innern zur Erledigung übergeben, an dasselbe aber aus dem Anlasse die Aufforderung ergehen lassen, im Wege einer provisorischen Verordnung in der Gemeinde-Angelegenheit jene Verfügung zu treffen, welche die freie Gemeinde-Einrichtung fordert. Zu diesem Antrage liegen ein Verbesserungs- und zwei Zusatzanträge vor, nachdem der Abg. Haßlwanger seinen Antrag zurückgezogen hat. Der Verbesserungsantrag geht dahin: „Der Reichstag beauftrage eine aus Gouvernements zu wählende Commission mit der möglichst zu beschleunigenden Ausarbeitung eines Gemeindegesetzes.“ Dieser Verbesserungsantrag schließt den Antrag des Petitions-Ausschusses aus, und eben so die Zusatzanträge, wenn er angenommen werden sollte. Die Zusatzanträge sind folgende: Der Antrag des Abg. Klaudi, welcher beantragt, nach den Worten des Antrages des Petitions-Ausschusses „zu kommen zu lassen“ noch zu setzen: „mit Festhaltung der Zugeständnisse Sr. Majestät Kaiser Ferdinands des Ersten vom 4. April für Böhmen.“ Der weitere Zusatzantrag ist der des Abg. Prazak. Er geht dahin: „Die Reichsversammlung möge das Ministerium auffordern, die vom mährischen Landtage beschlossene Gemeindeordnung bis zur definitiven Feststellung der Gemeindegesetzgebung provisorisch in Wirksamkeit zu setzen.“

Abg. Hein. Ich glaube, dieses ist ein selbstständiger Antrag, denn die Petition zweier böhmischen Städte kann doch nicht berechtigen, heute eine Petition für ganz Mähren einzubringen. Ich glaube, diese Petition sollte an den Petitions-Ausschuß verwiesen werden.

Präs. Ich habe, als ich den Antrag zur Unterstützung brachte, auf diesen Umstand hingewiesen, und geglaubt, daß er in Verbindung stehe mit dem Antrage des Petitions-Ausschusses, nachdem derselbe dahin geht, das Ministerium aufzufordern, ein allgemeines Gesetz für die Provinzen zu erlassen. Der Antrag des Abg. Prazak geht aber dahin, eine bereits ausgearbeitete Gemeindevorfassung für Mähren provisorisch in Wirksamkeit zu setzen. Ich glaube, der Zusammenhang ist in der dargestellten Art nachweislich; — auch hat sich, als ich diesen Gegenstand bei der Unterstützung zur Sprache brachte, kein Widerspruch gezeigt. Allein, da ich jetzt Widerspruch finde, werde ich darüber abstimmen lassen, falls der Abg. Hein darauf besteht.

Abg. Hein. Ich besteho darauf, und verlange die Abstimmung.

Abg. Hawelka. Ich protestire gegen eine solche Abstimmung, weil sie vor dem Schlusse der Debatte nicht verlangt worden ist; auch ist dieser Wunsch von keinem Redner geäußert worden.

Abg. Prazak. Ich glaube, daß dieser Antrag

(wird unterbrochen durch den Ruf: Schluß der Debatte.) Ich will nur bemerken, daß dieser Antrag sich verträgt sowohl mit dem Antrage der Commission, als dem Antrage des Abg. Schuselka. Beide beziehen sich auf eine Gemeinde-Gesetzgebung auf die Anerkennung allgemeiner Prinzipien, die allerdings definitiv festgestellt werden sollen. Ich sprach aber bloß für Mähren, wo am Landtage eine solche beschlossen wurde, und nun provisorisch durchgeführt werden soll. Beide Anträge können neben einander recht gut bestehen.

Abg. Neumann Leop. Der Referent des Petitions-Ausschusses trägt uns ein Bittgesuch der Gemeinde Klattau und Rokyčan vor; darüber ergreift der verehrte Abgeordnete für Ungarisch-Gradischno das Wort, äußert seine Meinung über die vorliegenden Petitionen, die specieller Natur sind, und knüpft data occasione auch die Betrachtung über die Provinz an, welche er die Ehre hat, in dem hohen Hause zu vertreten. An diese Betrachtung über die Verhältnisse seiner Provinz knüpft er ferner den Antrag, daß wir den Gesetzentwurf des mährischen Landtages ebenfalls zum Gegenstande einer Schlußfassung machen sollen. Ganz klar aber liegt es vor, daß dieses ein vollkommen getrennter Antrag ist, der nur data occasione daran geknüpft worden ist. — Schließlich erlaube ich mir noch mein Amendement in Erinnerung zu bringen rücksichtlich des von dem ehrenwerthen Herrn Abgeordneten für Perchtoldsdorf gestellten Antrages, daß ich nämlich die Wahl nach Provinzen vorgeschlagen habe.

Abg. Dylewski. Meine Herren, stimmen Sie ab. (Bewegung.)

Abg. Strobach. Nach der Geschäftsordnung findet eine Debatte über die Frage nicht Statt, ob nämlich ein Nebenantrag mit dem Hauptantrage im wesentlichen Zusammenhange steht, ohne Debatte soll sie zur Abstimmung gebracht werden; ich trage darauf an, sowohl rücksichtlich des Antrages des Abg. Prazak, als auch jenes des Abg. Schuselka die Frage zu stellen, ob sie mit dem Hauptantrage in Verbindung stehen. (Ruf: Schluß der Formal-Debatte.)

Abg. Borrosch. (Nachdem man ihn nicht zu Wort kommen lassen wollte.) Ich habe das Wort von früher, ich besteho auf dem Rechte.

Präs. Es wurde der Antrag auf Schluß der Formal-Debatte gestellt. — Wird er unterstützt? (Unterstützt.) Diejenigen Herren, die dafür sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Er ist angenommen. Die Formal-Debatte ist geschlossen; vorge-merkt ist Abg. Borrosch.

Abg. Borrosch. Wie ich eher bedauert habe, nämlich bei den vier Sierakowskischen Anträgen, daß sie ganz formalwidrig waren, und dadurch den Rechtsboden unserer legislativen Gewalt verließen, so muß ich rücksichtlich dieses Antrages dem Hause zur gefälligen Erwägung anempfehlen, daß es ja gar nicht in unserer Macht steht, über einen Gesetzesvorschlag, der von einem Landtage ausging, einen Beschluß zu fassen. Entweder muß ein Gesetz unsere eigene Arbeit seyn, dafür sind wir ja die gesetzgebende Körperschaft der hier vertretenen Provinzen, oder das Ministerium hat uns einen provisorischen Gesetzesvorschlag — (wird unterbrochen durch Unruhe und Ruf von der Rechten: Das gehört nicht zur Formalfrage) — vorzulegen, und wir haben hier gar kein Recht (fortwährende Unruhe) irgend einen Beschluß über Landtagsbeschlüsse zu fassen, am wenigsten für eine einzelne Provinz.

Abg. Helcel. Ich trage auf 10 Minuten Bedenkzeit an.

Präs. Wird der Antrag auf 10 Minuten Bedenkzeit unterstützt? — Der Antrag findet keine Unterstützung. Ich werde demnach die Frage stellen bezüglich des bestrittenen Zusammenhanges der Verbesserungs- und Zusatzanträge mit dem Antrage des Petitions-Ausschusses. — Diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß der Antrag des Abg. Prazak mit dem Antrage des Petitions-Ausschusses im Zusammenhange stehe, und demnach zur Abstimmung kommen soll, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Es wird also über ihn nicht abgestimmt werden. Demnach werde ich den Antrag des Abg. Schuselka zur Abstimmung bringen, welcher dahin geht. — (Ruf: Ich bitte dieselbe Frage zu stellen.)

Abg. Rieger. Es ist beim Antrage des Abg. Prazak abgestimmt worden, ob er mit dem Antrage der Commission in wesentlicher Verbindung steht. Nun wird verlangt, daß auch bei dem Antrage des Abg. Schuselka dieselbe Frage gestellt werde, und ich glaube, es kann darüber kein Zweifel seyn, daß dieser Antrag weniger mit dem Antrage der Commission im Zusammenhange steht, als jener. (Unruhe.)

Präs. Diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß der Antrag des Abg. Schuselka im wesentlichen Zusammenhange mit dem Antrage des Petitions-Ausschusses stehe, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Abg. Prazak. Mein Antrag ist eben so gut. — (Unruhe.)

Präs. Ich bitte, die Ordnung und die Abstimmung nicht zu stören. Es wird nun über den Antrag des Abg. Schuselka abgestimmt werden, er lautet: „Der Reichstag beauftrage eine aus den Gouvernements zu bildende Commission“ — (Ruf aus dem Centrum: Nicht Gouvernements — Provinzen.)

Abg. Rieger. Nach Gouvernements! (Unruhe und Bewegung.)

Präs. Meine Herren, ich kann doch den Antrag nicht anders zur Abstimmung bringen, als wie er mir vorgelegt wurde.

Abg. Rieger. So stelle ich das Amendement, daß es Gouvernements heiße. (Lärm und Ruf: Die Debatte ist vorüber.) Aber, meine Herren, wir wissen ja gar nicht, wer die Provinzen sind. (Lärm und Ruf: Abstimmen.)

Präs. Ich kann den Antrag nicht anders zur Abstimmung bringen, als er mir schriftlich vorgelegt wurde, ein Amendement ist mir weiter nicht übergeben worden.

Abg. Pláček. Der Abg. Neumann hat einen Verbesserungsantrag in dieser Beziehung vorgelegt.

Abg. Neumann. Es ist ein Verbesserungsantrag eingebracht worden, wo es hieß, daß nach Abtheilungen und Provinzen gewählt werde; der Antragsteller glaubte nur, nachdem er den ersten Theil dieses Antrages zurückgezogen, daß auch der zweite Theil desselben Antrages aufgehoben sey; er hat den Antrag nicht schriftlich vorgelegt, wenn es aber nothwendig seyn sollte, so wird er den schriftlichen Antrag alsogleich wieder vorlegen.

Präs. Es war ja von Provinzen gar keine Rede, sondern immer nur von Gouvernements. — Ich werde daher über den Antrag abstimmen lassen.

Abg. Prazak. Wenn mein Antrag — (Wird durch Lärm und Zischen unterbrochen)

Präs. Es war im ganzen Antrage von Provinzen gar nicht die Rede, der Abg. Schuselka hat jenen Theil des Antrages, wo es heißt, daß nach Abtheilungen gewählt werden soll, zurückgezogen, und es verbleibt nur noch die Bestimmung wegen der Gouvernements, wie es hier ausdrücklich im Antrage steht.

Abg. Brestel. Ich mache darauf aufmerksam, daß für ähnliche Gelegenheiten festgesetzt werde, daß Provinzen und Gouvernements als gleichbedeutend zu gelten haben. Das ist bei Gelegenheit des Kudlich'schen Antrages von dem Abg. Potočnik vorgeschlagen und angenommen worden. Es ist also kein Zweifel, daß es so heißen soll, wie der Antrag gestellt ist.

Präs. Der Antrag des Abg. Schuselka lautet: „Der Reichstag beauftrage eine aus den Gouvernements zu wählende Commission mit der möglichst zu beschleunigenden Ausarbeitung eines Gemeindegesetzes.“ — Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Somit entfällt der Antrag des Petitionsausschusses. Wollen sich die Herren vielleicht noch darüber aussprechen, was Gouvernements bedeutet, und wie viele Mitglieder zu wählen seyen?

Abg. Pláček. Das ist auch der Antrag der Commission, diese beiden Petitionen dem Ministerium zur Erledigung zu geben.

Präs. Der erste Theil des Antrages des Petitionsausschusses könnte noch neben dem ebengefaßten Beschluß des Antrages des Abg. Schuselka bestehen, nämlich daß diese zwei Petitionen dem Ministerium des Innern zur Erledigung zu überweisen seyen.

Abg. Bidulich. Nach einem Beschlusse des Reichstages ist der Petitionsausschuß angewiesen, deshalb einen Antrag zu stellen.

Abg. Plaček. Der Antrag ist bereits vor das hohe Haus gebracht.

Präs. Diejenigen, die für den ersten Theil des Petitionsausschuß-Antrages sind, wollen aufstehen. (Mehrfacher Ruf: wir haben die Frage nicht verstanden.) Da der Antrag nicht verstanden wurde, werde ich ihn nochmals vorlesen. (Liest den Antrag.) Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, wollen aufstehen. (Majorität.) — Will sich vielleicht die hohe Kammer darüber aussprechen, aus wie vielen Mitgliedern die Commission zu bestehen habe. — Es wurde in dieser Beziehung ein Antrag vom Abgeordneten Zimmer vorgelegt. (Unruhe.) Er lautet: Es sind aus jedem Gouvernement 2 Abgeordnete mit Rücksicht auf die Nationalitäten zu wählen.

Abg. Brestel. Ich beantrage die Abstimmung ohne Discussion, damit nicht so viel Zeit verloren geht. (Abg. Zimmer verzichtet auf die Begründung.)

Abg. Wieznický. Der Herr Abg. Zimmer hat den Antrag gestellt, daß aus jeder Provinz bloß 2 Glieder gewählt würden, und der Herr Abgeordnete Brestel hat sogar jede Discussion darüber vermeiden wollen, daß ich in Gefahr kommen konnte, gar nicht den Antrag stellen zu können, daß 3 Glieder gewählt würden; bis jetzt wurden immer 3 Glieder gewählt. (Widerspruch.)

Abg. Borrosch. Ich bin jedenfalls für mindestens drei, es ist hochwichtig, daß die Stadt- und Landgemeinden und die Nationalitäten gehörig vertreten seyen, und ich würde eher vier, statt nur drei Ausschußmitglieder für jedes Gouvernement beantragen.

Abg. Strobach. Ich unterstütze den Antrag des Abg. Borrosch und trage auf den Schluß der Debatte an.

Abg. Kulitz. Ich muß bemerken, daß bei allen Provinzen namentlich bei Kärnthen und Krain wenigstens zwei gewählt werden müssen. (Fortwährend eine große Unruhe.) Ich erlaube mir dieses kurz dadurch zu begründen, daß Kärnthen ganz slavisch, Krain aber zur Hälfte slavisch, zur andern Hälfte deutsch sey. Wenn nun auf der einen Seite in Krain ein Slave, andererseits aber auch in Kärnthen ein Slave gewählt würde, so würden die Deutschen dadurch in dieser Commission ganz unvertreten seyn; und darum erlaube ich mir vorzuschlagen, daß in denjenigen Gouvernements, in welchen zwei Provinzen zu einem Gouvernement vereinigt sind, aus jeder dieser beiden Provinzen ein Abgeordneter gewählt werde, damit den Nationalitäten Rechnung getragen werde. (Bewegung. Ruf: Schluß der Debatte.)

Präs. Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Debatte ist geschlossen. Es sind noch einige Redner eingeschrieben der Abg. Szábel und der Abg. Prokopczyk; ob für oder gegen den Antrag, wollen sich die Herren erklären. (Prokopczyk erklärt sich dafür, Szábel dagegen.)

Abg. Prokopczyk. Ich unterstütze den Antrag, daß beide Provinzen vertreten werden. Es hat die Erfahrung gezeigt, daß, wenn nach Gouvernements die Wahlen vorgenommen wurden, manche Nationalitäten durchaus nicht vertreten waren. Das geschah mit der ruthenischen Nationalität in Galizien, als die Commission für den Unterricht gewählt wurde. Wir sind gänzlich übergangen worden, und ich will, daß die Nationalitäten in jeder Provinz gehörig vertreten werden, daß ihnen ihr Recht nicht verkürzt werde, die hohe Kammer hat die Pflicht, in dieser Beziehung das Recht der Nationalitäten zu achten. Ich wünsche daher, daß aus jeder Nationalität in jeder Provinz in dieser Beziehung wenigstens 2 gewählt werden.

Abg. Szábel. Meine Herren! Es handelt sich hier um die Gründung der freien Gemeinde. Welche Nationalität ist in Oesterreich, die nicht in einer freien Gemeinde leben will? Diese Käm-

pfe, ob die Nationalitäten vertreten seyn sollen in dem Ausschusse, welcher das Gemeindegeseß berathet, diese Kämpfe, meine Herren, sind fruchtlos. Es ruft uns die Geschichte schon bald ihr donnerndes Halt entgegen, wenn wir bei der Begründung der Freiheit uns immer auf den Standpunkt der Nationalität stellen. Ich stimme für den Antrag des Abg. Zimmer deshalb, weil der Ausschuß, aus 2 Mitgliedern zusammengesetzt, viel mobiler und schneller berathend ist, und seine Aufgabe gewiß eher lösen wird, als wenn er aus einer zu großen Anzahl von Mitgliedern zusammengesetzt ist. Im Uebrigen, was die Einwendung des Abgeordneten für Galizien bezüglich der Wahl der Ruthenen betrifft, muß ich sagen, daß diese Nation überall berücksichtigt wurde, wie im Constitutions-Ausschuß und auch in den andern wesentlichen Ausschüssen der Fall ist, daß also hier, wo es sich um die Gründung der freien Gemeinde, welche den Slaven eben so theuer seyn muß, wie sie es den Deutschen ist, handelt, daß hier Nationalitäts-Streitigkeiten durchaus nicht am Plage sind.

Präs. Es wurden mir drei Verbesserungsanträge vorgelegt bezüglich der Anzahl der Mitglieder, welche in den Ausschuß gewählt werden sollen; dann ein Antrag bezüglich der Erläuterung des Wortes Gouvernement. Der Antrag des Abg. Zimmer geht dahin: „Es sind aus jedem Gouvernement mit Rücksicht auf die Nationalitäten, drei Mitglieder in den Ausschuß zu wählen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Unterstützt.) Der Antrag des Abg. Wieznický geht dahin, drei Mitglieder zu wählen. (Ebenfalls unterstützt.) — Der Antrag des Abg. Borrosch geht dahin, aus jedem Gouvernement 4 Mitglieder zu wählen. (Ebenfalls unterstützt.) — Endlich der Antrag des Abg. Kulitz: In den Provinzen, wo deren mehrere in ein Gouvernement vereinigt sind, sollen aus jeder Provinz zwei Mitglieder gewählt werden. — Wird der Antrag unterstützt? (Wieschieht.) Er ist unterstützt. — Indem ich den zuerst eingebrachten Antrag wegen der Wahl von zwei Abgeordneten aus jedem Gouvernement als den ursprünglichen Antrag ansehe, glaube ich, daß sich der Antrag des Abg. Borrosch am meisten entferne, der vier Abgeordnete beantragt. Ich werde diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen, dann den auf drei, und endlich jenen auf zwei Mitglieder.

Abg. Borrosch. Ich glaube, daß sich mein Antrag mit jenem vereinigt, daß aus jeder Provinz, von denen mehrere in ein Gouvernement vereinigt sind, zwei Abgeordnete gewählt werden sollen.

Präs. Es ist weiter keine Debatte zulässig. — Wollen doch der Herr Abgeordnete mich in der Abstimmung nicht unterbrechen. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß zu diesem Ausschusse aus jedem Gouvernement vier Glieder zu wählen sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Es ist die Minorität. — Nun kommt der Antrag auf drei Mitglieder aus jedem Gouvernement. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß aus jedem Gouvernement drei Mitglieder gewählt werden, wollen aufstehen. (Majorität.) Dieser Antrag ist angenommen. — Es kommt nun der Antrag des Abg. Kulitz zur Abstimmung.

Abg. Zimmer. Den Punkt in meinem Antrage: „mit Rücksicht auf die Nationalitäten“ — das haben der Herr Präsident vergessen.

Präs. Es könnte also früher der Antrag des Abg. Zimmer in diesem Theile zur Abstimmung kommen, daß bei dieser Wahl der Abgeordneten Rücksicht auf die Nationalität zu nehmen sey. Diejenigen Herren, welche sich für diesen Antrag aussprechen, wollen aufstehen. (Er ist angenommen.) Der ganze Beschluß wird demnach lauten: Es sind drei Glieder aus jedem Gouvernement mit Rücksicht auf die Nationalität zu wählen. Nun kommt der Antrag des Abg. Kulitz. Nach Annahme dieses Antrages würde der Antrag des Abg. Kulitz lauten: Bei Gouvernements, wo mehrere Provinzen vereinigt sind, sollen aus jeder Provinz drei Abgeordnete (Ruf: zwei) mit Rücksicht auf die Nationalität gewählt werden.

Abg. Kulitz. Ich habe meinen Antrag dahin gestellt, daß, wenn mehrere Provinzen unter einem Gouvernement vereinigt sind, aus jeder Provinz zwei Abgeordnete gewählt werden sollen. Wenn

man aber von dreien spricht, so spricht man nur von Gouvernement, welche bloß aus einer Provinz bestehen.

Abg. Hawelka. Da möchten doch sechs Ausschußmitglieder aus einem Gouvernement kommen.

Abg. Strobach. Ich stelle den Antrag, die hohe Versammlung zu befragen, ob durch Annahme der Anträge des Abg. Zimmer und Wieznický nicht der des Abg. Kulitz schon als erledigt anzusehen sey. Dadurch kommen wir früher zum Ziel. (Heiterkeit.)

Präs. Diejenigen, welche für den Antrag des Abg. Strobach sind, und erachten, daß durch Annahme des Antrages des Abg. Zimmer und Wieznický der Antrag des Abg. Kulitz als erledigt anzusehen sey, wollen aufstehen. (Majorität.) — Ich würde mir erlauben, den Schluß der Sitzung zu beantragen, und möchte zugleich die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen, daß in der künftigen Woche am Freitage ein Feiertag ist; es ist ein Antrag gestellt worden, daß künftige Woche am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag die Sitzungen abgehalten werden. (Ruf: Ja, Ja!) Wenn kein Widerspruch Statt findet, so wird es so geschehen.

Abg. Kratochwill. Ich trage darauf an, daß die gewöhnlichen Sitzungen fünf Mal die Woche abgehalten werden. (Ruf: Nein, Nein!)

Präs. Es besteht bereits in dieser Beziehung ein Kammerbeschluß, daß vier Sitzungen wöchentlich abgehalten werden sollen. Die nächste Sitzung ist Montag um 10 Uhr. Die Tagesordnung wird seyn: Vorlesung des Protokolles, und zweite Lesung der Grundrechte. Ich bitte, meine Herren, es werden vom Vorsitzer des staats- und volkswirtschaftlichen Ausschusses die Mitglieder desselben eingeladen, am Sonntag um 10 Uhr sich zu versammeln. Ferner würde ich ersuchen die Herren Abgeordneten aus Dalmatien, an die Stelle des ausgetretenen Abg. Radmilli ein Mitglied zu wählen für den Ausschuß, der über Antrag des Abg. Szaszkiewicz zusammengesetzt wurde, wegen Vorlegung eines Gesetzes wegen Zusammensetzung eines Schiedsgerichtes über Grundentziehungen; eben so für den Ausschuß für das Schul- und Unterrichtswesen. Die Herren Abgeordneten möchten allenfalls heute nach 5 Uhr zusammenkommen, um diese Mitglieder zu wählen. Bezüglich der Wahl der Mitglieder des Ausschusses wegen Vorlage eines Gemeindegeseßes würde ich die Herren ersuchen, morgen um 10 Uhr früh zusammenzutreten und zwar in den betreffenden Localitäten, wie es bisher üblich war. Montag um 10 Uhr ist die nächste Sitzung; die heutige erkläre ich für geschlossen. Schluß 3 Uhr.

Offizielle stenographische Berichte
über die
**Verhandlungen des österreichischen
constituirenden Reichstages in
Kremsier.**

Achtzigste (XXVIII.) Sitzung am 29. Jänner
1849.

Tagesordnung.

I. Ablefung des Sitzungsprotokolles vom 26. Jänner 1849. II. Zweite Lesung der Grundrechte. Vorsitzender: Präsident Smolka. Auf der Ministerbank: Niemand.

Anfang: $\frac{3}{4}$ 11 Uhr.

Präs. Die zur Eröffnung der Sitzung erforderliche Anzahl der Herren Abgeordneten ist anwesend. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Herr Schriftführer Zwickle wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen.

Schriftführer Zwickle (liest das Protokoll der Sitzung vom 26. Jänner vor.)

Präs. Wünscht Jemand bezüglich der Fas-

fung dieses Protokoll's das Wort zu ergreifen? — Nachdem gegen die Fassung dieses Protokoll's nichts eingewendet wird, so erkläre ich es als richtig aufgenommen. — Der Herr Abg. Schneider hat sich als unpäßlich angemeldet. Ich habe einige Urlaube bewilligt, u. z. den Herrn Abg. Bauer auf drei Tage, dem Herrn Abg. Ganzwohl auf vier Tage von heute angefangen, ferner den Abg. Sachimovicz und Prokopczyc auf acht Tage, dem Herrn Abg. Szaszkiwicz auf 4 Tage von gestern angefangen, und endlich dem Abg. Neuberg auf acht Tage von Morgen an gerechnet. Es ist ein neugewählter Abgeordneter eingetroffen, nämlich der Herr Abg. Franz Rodeschegg für Marburg in Steiermark, er ist gewählt anstatt des Herrn Abg. Schmiederer; derselbe wurde der vierten Abtheilung zugeloost. — Es hat sich der Herr Abg. Deym mit dem Wahlcertificate heute ausgewiesen. Der Herr Vorstand des Finanzausschusses ersucht die Mitglieder dieses Ausschusses, heute Nachmittags um 5 Uhr zusammen zu treten. — Es sind in mehreren Gouvernements die Wahlen für den Ausschuss zur Vorlage der Gemeindeordnung vorgenommen worden. Der Herr Secretär Ulepitsch wird sie lesen.

Schrift. Ulepitsch (liest). Für Niederösterreich: Schufelka, Schmitt, Steininger. Für Oberösterreich: Kreil, Peitler, Brandl. Für das Küstenland: Serne Joseph, Bidulich, Pitteri. Für Galizien: Helcel, Popiel, Smarzewski. Für Tirol: Haplwanger, Zwickle, Fesli. Für Steiermark: Gleispach, Forcher, Sturm. Für Ilirien: Dvijažh, Janesch, Lanner. Für Böhmen: Strobach, Wieznicky, Stamm.

Präs. Die Herren Abgeordneten für Mähren und Schlesien ersuche ich, behufs der Bervollständigung der Wahlen in diesen Ausschuss morgen um halb 10 Uhr zusammenzutreten in dem gewöhnlichen Locale. Ebenso ersuche ich die Herren Abg. für Dalmatien, heute Nachmittags um 5 Uhr zusammenzutreten, und diese Wahl vorzunehmen.

Abg. Lomnicki. In Betreff dieser Wahlen habe ich eine Interpellation an den Herrn Präsidenten zu stellen. In der letzten Reichstags-sitzung hat die hohe Kammer beschlossen, daß für den Ausschuss der zu entwerfenden Gemeindeverfassung aus jedem Gouvernement mit Berücksichtigung der Nationalitäten 3 Mitglieder gewählt werden. In soweit ich richtig den Geist dieses Kammer-Beschlusses aufgefaßt habe, meine ich, daß in diesem Falle der Wunsch und der Wille der, eine Nationalität repräsentirenden Abgeordneten berücksichtigt werden soll, widrigenfalls immer die in der Majorität vertretene Nationalität gegen die in der Minorität vertretene den Ausschlag gäbe, und so würde nicht die gehörige Erörterung gepflogen werden, z. B. wenn für Deutschböhmen die Böhmen einen Deutschböhmen, oder für Welsch-Tirol, die Deutsch-Tiroler einen Welsch-Tiroler wählen würden, jedoch gegen ihre Ansicht und gegen ihren Willen. Im Gouvernement Galizien wurde der Herr Deputirte Popiel für den genannten Ausschuss gewählt. Wiewohl ich nun gegen die Ehrenhaftigkeit dieses Deputirten nichts einwenden will und kann, muß ich dennoch mit Bedauern offen erklären, daß die Stimmung der ruthenischen Abgeordneten in diesem speciellem Falle nicht für Popiel war; was sich durch den Vorgang bewährt hatte, indem nach vernommener Stimmung der Majorität der galizischen Deputirten Seitens der polnischen Nation, die ruthenischen Reichstags-Abgeordneten sich bei dieser Wahl nicht betheiligen wollten. Dennoch wurde der Abg. Popiel für diesen Ausschuss durch die Majorität der polnischen Deputirten gewählt. Soll nun der besagte Kammerbeschluss nicht zu einem bloß illusorischen gemacht werden, so ersuche ich den Herrn Präsidenten, diese Wahl als nichtig zu erklären, und falls der Herr Präsident nicht in der Lage wäre, diese Erklärung abzugeben, darüber die hohe Kammer einzuvernehmen. (Es melden sich mehrere Abg. zum Worte.)

Präs. Ich bitte, meine Herren, ich glaube über diesen Gegenstand keine Debatte zulassen zu können, weil, in so weit mir das Wahlprotokoll vorliegt, ich entnehme, daß alle Formalitäten be-

obachtet wurden. Es sind nämlich 58 Stimmgebende anwesend gewesen, demnach mehr als die Hälfte der Abgeordneten. Von diesen erhielt der Abg. Herr Popiel 53, Herr Smarzewski 48, Herr Helcel 47 Stimmen; demnach muß ich der Form nach die Wahl als gültig anerkennen, umsomehr als der Abg. Herr Popiel ein Ruthene ist. Indessen bleibt es diesen Herren unbenommen, wenn sie mit der Wahl nicht zufrieden sind, einen Antrag einzubringen, der gleich allen anderen Anträgen geschäftsordnungsmäßig behandelt werden wird. (Bravo.) Es sind einige Interpellationen angemeldet, und zwar eine vom Herrn Abg. Duniwicz. Ich fordere diesen Herrn Abgeordneten auf, ob er diese Interpellation selbst verlesen will.

Abg. Duniwicz (liest).

Interpellation an das hohe Ministerium der Finanzen:

Der Mangel an klingender Münze läßt sich in Galizien noch mehr, als in den andern Provinzen fühlen. Die geringen, im Lande noch vorhandenen Ueberreste von gemünztem Silber sind in den Händen einiger Wenigen, und werden wahrscheinlich noch durch längere Zeit dem Verkehr fremd bleiben. Papiergeld ist wohl im Umlauf, doch findet dieses erst bei Auszahlungen von wenigstens 1 fl. C. M. seine Anwendung. Vorzugsweise ist in dieser Hinsicht der östliche Theil Galiziens in einer misslichen Lage. Während derselbe bis an die Strypa unter russischer Herrschaft war, kamen daselbst Silberrubeln, polnische und russische Scheidemünzen in Umlauf, und verblieben als die allgemeinste und beliebteste Geldsorte, auch nach Wiederbesetzung dieses Landstriches von Seite Oesterreichs. — Erst in neuester Zeit, als die russischen Scheidemünzen außer Cours gesetzt wurden, und die Rubeln und polnischen Guldenstücke rar zu werden anfangen, kamen Zwanziger und Banknoten in Verkehr. Die Banknote wird vom Landmanne, obwohl mit Mißtrauen angenommen, jedoch nur dann, wenn dieselbe ganz und unbeschädigt ist. Halbarte oder gar gewertheilte anzubringen, ist keine Möglichkeit. Da auch Kupfermünze nicht in der Menge circulirt, daß sie den geringeren Verkehr decke, so werden Auszahlungen unter 1 fl. C. M. beinahe unmöglich, und daß die Folge hievon die Unmöglichkeit der Bestellung größerer Wirthschaften seyn wird, ist einleuchtend. Wird diesem Uebelstande nicht durch in Cours-Setzung einer hinlänglichen Summe Kupfergeldes, Emittirung von Noten im Werthe von höchstens 20 kr. C. M. oder allenfalls durch andere Mittel schleunigst abgeholfen, so ist der Verfall der größeren Wirthschaften, welche nur mit Hilfe von Tagelöhnern bestellt werden können, mit Sicherheit voraus zu sehen. Bei dieser Lage meiner Provinz halte ich es für meine Pflicht, an das hohe Ministerium die Frage zu stellen: Ob Anordnungen getroffen wurden, den Mangel an kleinerer Münze in Galizien abzuheben, und falls dieß bis nun nicht geschehen wäre, ob und welche Maßregeln das hohe Ministerium zu ergreifen gesonnen sey, um diesen Mißstand zu beseitigen?

Kremsier am 27. Jänner 1849.

Präs. Diese Interpellation wird dem Finanzministerium übermittelt werden. — Eine weitere Interpellation ist die des Abg. Schmitt. Wollen der Herr Abg. dieselbe selbst vorlesen?

Abg. Schmitt. Ja wohl. (Liest.)

Interpellation an den Herrn Minister des Handels.

Im Monate September v. J. wurde der hohen Reichsversammlung von benannten Anklägern eine schwere Verdächtigung gegen Männer vorgelegt, deren Leistungen auf dem Felde der öffentlichen Bauten und in manchen Zweigen der vaterländischen Industrie die allgemeine Bekanntheit ihres Namens bewirkt haben. Es sind dieß die Eisenbahnbau-Unternehmer Gebrüder Klein. Ein Mitglied der hohen Versammlung hat in dem, an ihm wohl gekanntem und von mir geehrten Eifer für die Interessen der Gesamtheit bei der Wichtigkeit des Gegenstandes über die vorgebrachte Anklage eine strenge, die Unparteilichkeit voll-

kommen währende Untersuchung beantragt, deren baldigste Bornehme von dem damaligen Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten dem hohen Hause zugesagt worden ist. Die Deffentlichkeit der Verhandlungen des Reichstages war die Veranlassung, daß die damalige Presse den Namen und die Ehre der Beschuldigten noch vor der Untersuchung, sohin ganz voreilig verurtheilend, auf eine gröblich verlezende Weise angegriffen hat. Dem Vernehmen nach soll diese Untersuchung, und zwar auf die angedeutete Weise, d. i. mit Wahrung voller Unparteilichkeit und mit Zuziehung des Anklägers vorgenommen worden und bereits beendet seyn, zugleich aber den gänzlichen Ungrund der Verdächtigung der Gebrüder Klein nachweisen. Die Ehre, die Fleckenlosigkeit des Namens und Rufes ist das heiligste Gut des Mannes und Bürgers. Der schimpflichste Angriff auf die Ehre ist aber die Beschuldigung der Anredlichkeit aus niedriger Gewinnsucht. So heilig das Gut ist, welches angegriffen wurde, so heilig soll auch die Verpflichtung zur Sühnung im Falle eines nicht gerechtfertigten Angriffes seyn. Die beantragte Untersuchung geschah eben so im Interesse des Staates als in jenem der Beschuldigten, — und so wie dem Staate sein Recht werden mußte, falls die Beschuldigung begründet befunden worden wäre, so muß auch dem Beschuldigten sein Recht, d. i. die Ehrenrettung werden, wenn sich die Anklage als grundlos erwies. Von der Stelle, von welcher die Beschuldigung in die Deffentlichkeit gelangte, soll und muß auch die Ehrenrettung der Deffentlichkeit übergeben werden. Ich bin in der Lage, über den Charakter der Gebrüder Klein Zeugniß ablegen zu können, indem ich durch vielfältige geschäftliche Berührungen volle Gelegenheit hatte, ihre Gesinnung und Handlungsweise kennen zu lernen. Es sind Männer, aus der sogenannten untern Schichte des Volkes entsprossen, die als ein bemerkenswerthes Beispiel des unserm Volke innewohnenden kräftigen Willens und einer vielversprechenden Tüchtigkeit, halb noch als Kinder mit ihrem redlichen Vater den heimathlichen Herd verließen, um als Leichgräber ihr Brod in der Welt zu suchen. Ein beharrliches, durch mehr als dreißig Jahre mit unermüdeter Thätigkeit, mit praktischem Verstande, mit voller Kenntniß ihres Faches fortgesetztes Wirken hat diese Männer aus dem Volke höchst beträchtliche und gemeinnützige Leistungen auf dem Felde der öffentlichen Bauten hervorbringen lassen. Zwei Eigenschaften waren es aber vorzugsweise, die ihrem Wirken eine so große Ausdehnung und lohnendes Gedeihen verschafft und gesichert haben: erstens das redliche Streben, die übernommenen Verpflichtungen beständig und pünktlich zu erfüllen, und zweitens die stete Beachtung des Grundsatzes, human im vollen Sinne des Wortes gegen die Arbeiter zu seyn, deren Kräfte sie zur Führung ihrer Unternehmungen verwendeten. Mehr als 30 Tausend Arbeiter wurden seit Jahren von ihnen beschäftigt und erhalten, — Jeder trat gerne bei ihnen in Arbeit; denn sie wurden nie im Lohne gedrückt, sie wurden bei Erkrankungen gepflegt und versorgt, — sie wurden zur Zeit der Noth von ihnen nie verlassen. Der Segen, der ihrer angestrengten Thätigkeit als das Ergebnis 30-jähriger großartiger Leistungen zusloß, wurde nicht bloß als wucherndes Geldkapital angehäuft; — es wurde in mannigfaltige Industrieanlagen und Bauführungen verwendet, worin abermals Tausende tüchtiger Arbeiter redlichen, guten Erwerb fanden. Kurz, es sind Männer aus dem Volke und für das Volk; — es sind Männer der Arbeit und für die Arbeit. Man zähle die Meilen der durch sie erbauten und meist durch sie erhaltenen Straßen, — man zähle die Meilen der durch sie hergestellten Eisenbahnstrecken, — man zähle die Brücken, die Gebäude, die sie aufgeführt, — man messe die Länge der durch sie regulirten Flüsse, und berechne das Capital, welches durch 30 Jahre bei ihren Bauten in Umlauf kam, und man wird selbst bei Annahme des geringsten bürgerlichen Geschäftsnutzens die Erwerbung eines namhaften Vermögens begreiflich finden, ohne zu der in der besprochenen Anklage enthaltenen Verdächtigung seine Zuflucht nehmen zu müssen. Indem ich durch das Gesagte meinem Gefühle für

die Heiligkeit der bürgerlichen Ehre nur pflichtmäßig entsprochen zu haben glaube, stelle ich an das hohe Ministerium des Handels, welchem gegenwärtig auch das Eisenbahnwesen zugewiesen ist, die Frage: ob die im Monate September v. J. beantragte Untersuchung der gegen die Gebrüder Klein vorgebrachten Anschuldigung bereits vollendet sey? — und stelle, wenn dieß der Fall ist, das Ersuchen, das Ergebniß baldigst dem Reichstage mitzutheilen, und die Acten zur Einsichtnahme vorzulegen. — Kremsier, den 28. Jänner 1849.

Präs. Auch diese Interpellation wird in gehöriger Weise dem betreffenden Ministerium zugemittelt werden. — Der Herr Schriftführer Ulepitsch wird einen die Diäten eines Herrn Abgeordneten betreffenden Gegenstand vortragen.

Schriftf. Ulepitsch. Der Herr Abgeordnete Karl Clementi für den Wahlbezirk Pergine in Tyrol hat nach der unterm 22. November 1848 neuerlich erfolgten Einberufung des Reichstages nach Kremsier, mit einer unterm 15. December v. J. an den Reichstags-Vorstand gelangten Eingabe demselben angezeigt, daß er durch Krankheit gehindert sey, die Reise nach Kremsier anzutreten, daß er jedoch zuverlässig hoffe, binnen längstens 14 Tagen seinen Platz im Reichstage einnehmen zu können. Dieser Eingabe liegt ein Krankheitszeugniß, dt. 9. December v. J. bei, in welchem bekräftigt wird, daß der Herr Abgeordnete Clementi durch Krankheit gehindert, die Reise vor 15 Tagen nicht werde antreten können. Der Herr Abgeordnete langte jedoch erst am 11. Jänner l. J. in Kremsier an, und es handelt sich nunmehr um die Bemessung der ihm für die Zeit seiner Abwesenheit gebührenden Diäten. Dießfalls muß nun bemerkt werden, daß dem besagten Herrn Abgeordneten die Diäten für die zweite Hälfte des Monats November unbezweifelt gebühren, daß hingegen die Zeit der Abwesenheit während des Monats December v. J. bis zum 11. Jänner l. J. nach Maßgabe des §. 27 der früher in Wirksamkeit gestandenen Geschäftsordnung zu behandeln komme, wornach dem besagten Herrn Abgeordneten kein Anspruch auf den Bezug der Diäten zusteht, weil derselbe durch fast zwei Monate ohne Urlaub abwesend war, und die Geschäftsordnung die Bestimmung nicht enthält, daß für eine die Dauer eines halben Monats überschreitende, wenn auch durch Krankheit entschuldigte Abwesenheit der Diätenbezug gebühre, und übrigens das beigebrachte Krankheitszeugniß sich nicht auf die ganze Dauer der Abwesenheit des Herrn Abgeordneten bezieht. Von Seite des Reichstags-Vorstandes, welcher sich nur strenge an die Bestimmungen der Geschäftsordnung halten kann und muß, wurde daher dem besagten Herrn Abgeordneten der Bezug der Diäten für die besprochene Zeit nicht zugestanden. Da jedoch der Herr Abgeordnete sich mit diesem Beschlusse nicht zufrieden stellt, und für denselben durch das beigebrachte Krankheitszeugniß immerhin Billigkeits-Rücksichten begründet erscheinen, so beschloß der Reichstags-Vorstand, den Fall der hohen Kammer zur Entscheidung vorzulegen.

Präs. Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen?

Abg. Borrösch. Ich glaube, daß gar kein Zweifel in dieser Beziehung obwalten kann, denn wenn die Krankheit nachgewiesen ist, so ist sie doch ein unverschuldetes Unglück; dieses noch bestrafen wollen, verstöße gegen alle Billigkeit, ich erinnere nur an den analogen Fall, wenn nämlich ein Staatsbeamter erkrankt, und frage, ob nicht sein Gehalt während dieser Zeit fortgeht?

Präs. Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich den Gegenstand zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche dem von dem Vorstandsbureau ausgesprochenen Billigkeitsgrunde beipflichten und glauben, daß die Diäten ausbezahlt werden sollen, mögen aufstehen. (Majorität.) Die fraglichen Diäten werden demnach dem Abg. Clementi ausbezahlt werden.

Als nächster Gegenstand der Tagesordnung erscheint die zweite Lesung der Grundrechte, namentlich die Fortsetzung der Debatte über den §. 6; als nächster eingeschriebener Redner für den Paragraph erscheint der Abg. Thiemann. (Der Abg. Thiemann cedirt das Wort dem Abg. Umlauf.)

Abg. Umlauf. „Die Todesstrafe muß fallen!“ In diesem Ausspruche haben sich von dieser Tribune herab die Männer der verschiedensten politischen Ansicht der mannigfachen Parteien dieses Hauses geeinigt, und ich sehe darin eine lebendige Bürgschaft für die Vollendung unseres begonnenen Werkes; ich sehe darin (namentlich in dem Ausspruche, wie er uns hier im Paragrafen vorliegt, daß die Todesstrafe für politische Verbrechen abgeschafft sey) — ich sehe darin den Beweis, daß der Drang der Einigung, der Gedanke der „Brüderlichkeit“ in unserer Versammlung bereits zur Wahrheit geworden ist, daß er jene lebendige Kraft erhalten hat, welche es nunmehr unmöglich machen wird, die Verdächtigungen, die Versuche zur Zwietracht, welche von außen her gegen dieses Haus stürmen, im Innern Wurzel fassen zu lassen. Wenn es wahr ist, daß es Gesetze der Entwicklung, der Fortbildung gibt, welche sowohl in der physischen, wie in der geistigen Weltordnung gleichmäßig herrschen, und daß es gleich unvernünftig ist, ihre Kraft aufhalten oder überflügeln zu wollen, so muß es andererseits als eine der größten Aufgaben des menschlichen Geistes erkannt werden, die Stadien zu erforschen, auf welche sich der Weltorganismus in jedem gegebenen Momente kraft dieser Gesetze befindet, und auf dieser Basis gerade wieder harmonisch mit jenen Gesetzen die Consequenzen fortzubilden und aufzubauen. Das ist es, was man mit dem Ausdrucke: „Seine Zeit begreifen“ bezeichnet. Wenn es nun schon nahe an die hundert Jahre geht, seitdem Beccaria die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe angegriffen hat, und wir gleichwohl noch immer nicht die Resultate dieses Gedankens, der doch in tausend Köpfen und Herzen zündete, practisch geworden sehen, so kann uns dieß ein Fingerzeig seyn, endlich den starren Rechtsboden, auf welchem die Abschaffung der Todesstrafe bis hieher stets siegreich bekämpft worden ist, zu verlassen, und einen Schritt weiter zu gehen, um der jedenfalls den innersten Regungen der Menschennatur entsprechenden Idee real'e Geltung zu verschaffen. Meine Herren! Mit diesem Schritte gelangen wir auf den Standpunkt der Humanität, er ist der Standpunkt unseres Jahrhunderts. Keiner von Ihnen wird es läugnen, daß wir uns im Schwingungspunkte einer doppelten Bewegung befinden, einer politischen und einer socialen. Fordert die politische Bewegung den Aufbau des Rechtsstaates, so verlangt die sociale die Gründung des humanen Staates. Ja, meine Herren, der humane Staat ist die Forderung, die unabweisliche, laute Forderung unserer Zeit! und, ich sage es mit freudigem Bewußtseyn die erleuchteten Männer, die unserem Constitutions-Ausschusse angehören, haben diese Forderung erkannt, ihr Rechnung getragen, und den Beweis davon nicht nur in dem hier vorliegenden Paragrafen, sondern auch in anderen Paragraphen unserer Grundrechte niedergelegt. Hier heißt es: „Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung dürfen nicht angewendet werden.“ Dieser Grundsatz entspricht ganz dem Grundsatz der Humanität. Es gibt freie Staaten, welche diesem Grundsatz noch nicht Rechnung getragen haben; sie nennen sich frei, sind frei, aber sie stehen nicht auf jenem Höhepunkte der Humanität, welcher der unserer Zeit ist. Wir haben gesehen, der Absolutismus herrschte durch Schrecken; wohlan! lassen wir die Völker sich selbst durch Milde regieren. Aus der Geschichte spricht zu uns die tausendfach wiederholte Erfahrung, daß Völker niemals durch rohe Gesetze gebessert, durch rohe Gesetze auf den Pfad der Milde, auf den Pfad der Sittlichkeit geführt werden. Wenn der Ausspruch des römischen Dichters: „artes emolliunt mores“ wahr ist, so ist gewiß noch mehr der Ausspruch wahr: „leges emolliunt mores;“ und es hat schon lezthin ein von mir sehr geehrter Redner den-

selber Grundsatz geltend gemacht, er hat darauf hingewiesen, daß wir aus einem ewigen Circeltanz nicht hinauskommen würden, wenn wir nicht anfangen, mit der Milderung des Gesetzes auch die Milderung der Sitten unseres Volkes vorzubereiten. — Es ist das erste Mal, daß die Völker Oesterreichs durch uns sich ihre Gesetze geben. Meine Herren, fassen wir diesen Gedanken in seiner vollen Großartigkeit auf, denken wir uns hier als das verkörperte Bewußtseyn des Volkes, und geben wir dem Volke aus diesem Bewußtseyn heraus das Zeugniß, welches ihm ein edler Fürst schon vor siebenzig Jahren gab: das Volk fühle sich frei, fühle sich menschlich, um auch menschlich behandelt zu werden. Zünden Sie auch tausend Kerzen der weisesten, ausgeklügeltsten Gesetze an, sie werden nicht die Kraft haben, welche die eine große Sonne der Humanität hat, wenn sie alle Sphären des Lebens mit ihren belebenden Strahlen durchdringt. Meine Herren! Es ist eine Thatsache der Geschichte, daß das innere Leben des Staates von der äußeren Staatsform abhängt; wie die Form des Staates, so auch die Bildung der Familie, der Schule, der Kirche. In einem Staate, wo der Despotismus die Staatsform ist, da wird auch die Familie, die Schule, die Kirche despotisch seyn. Sprechen wir also, was wir wollen, klar und deutlich aus, und ich empfehle Ihnen, meine Herren, den Antrag meines Freundes Dheral zur Annahme, worin es ausdrücklich heißt: „Das Straffsystem gründet sich auf die Principien der sittlichen Besserung.“ Dieses ausgesprochen, wird den leuchtenden Gedanken der Humanität unserer Strafgesetzgebung voranstellen. — Ich komme speziell auf die Todesstrafe zurück. In dem ersten Entwurfe unserer Grundrechte wurde bekanntlich die absolute Abschaffung der Todesstrafe beantragt. Was die hochherzigen Männer des Ausschusses veranlaßt hat, in einer Art Zaghaftigkeit von diesem früheren Ausspruche zurückzukommen, weiß ich nicht. Ich finde aber, daß es im Prinzip mit dem ausgesprochenen Grundgedanken des Paragraphes nicht vereinbarlich ist, wenn die Todesstrafe bloß für politische Verbrechen abgeschafft werden soll. — Meine Herren! Fassen wir den Grundsatz der Humanität fest in's Auge, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß jede Strafe die Menschenwürde achten muß, daß sie achten und anerkennen muß die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des „Menschenseyns.“ Eine Strafe aber, welche die Bedingungen des Menschenseyns geradezu aufhebt, wie die Todesstrafe, kann unmöglich in ein System ethischer Weltanschauung passen. Auf dem Standpunkte der Culturentwicklung, auf welchem sich die Gegenwart befindet, ergeben sich zwei wesentlich verschiedene Systeme der Weltanschauung, die materialistische und spiritualistische. Nun denn, meine Herren, die Anhänger der materialistischen Weltanschauung, die Lügner der Unsterblichkeit, sie müssen die Todesstrafe unbedingt verdammen, denn ihnen ist die Hinrichtung eines Menschen seine Vernichtung. In beinahe gleichem Falle sind jene Spiritualisten, welche der pantheistischen Anschauung huldigen, welche sagen, die Seele kehre nach dem Tode in die Weltseele zurück. Auch für sie gibt es nach dem Tode kein „Menschenseyn“ mehr. Und wie? Meine Herren! die strengen Anhänger des Glaubens an die Unsterblichkeit, an die persönliche Fortdauer nach dem Tode, sie sollten eine laxere Moral predigen als jene? Nie und nimmermehr. Meine Herren! ich spreche es aus, auch für sie hat mit dem Tode das „Menschenseyn“ aufgehört; denn eben so wenig als der auf der Bahre liegende Leichnam der Mensch genannt werden kann, eben so wenig kann es die Seele, die losgelöst von den Banden des Leibes in ein unbekanntes Jenseits übergeht.

Mögen wir uns diesen Zustand jenseits denken, wie wir wollen, es ist ein persönliches Fortleben, welches jedenfalls unter ganz anderen Bedingungen stattfindet, als das irdische; ein Fortleben, welches auf eine uns unbegreifliche Weise das Erdenleben mit Bewußtsein fortsetzt, aber doch jedenfalls, da eben jene Werkzeuge der sinnlichen und intellectuellen Anschauung, auf welchen die Wechselwirkung des complicirten menschlichen Organismus beruht, fehlen — das, sage ich, ein der Einfachheit der Seele entsprechendes, ein ganz anderes Leben sein müsse, als das unter den Bestimmungen der Körperlichkeit. Kurz ich finde, daß zufolge jeder Anschauungsweise das eigentliche „Menschensein“ unbedingt mit dem Tode aufgehört habe. Nun frage ich, wenn das wahr ist: Kann sich der Staat anmaßen, über das Menschensein hinaus in jenes unbekannte Jenseits auch noch seine mächtige Hand auszustrecken; kann er sich anmaßen, den Menschen mitten in seinem Entwicklungsgange von dieser Erde zu vertilgen, und ihn gewaltsam in jenes unbekannte Jenseits zu versetzen, in einem andern Entwicklungsmoment, als welchen er in Folge der natürlichen Gesetze erreicht haben würde? Ich glaube nicht! Antworten wir nun auf einige Einwürfe der Juristen. Ja, sagen sie, mit dem Beweise, daß die Handlung unmoralisch sei, ist noch nichts gewonnen, denn es kann Fälle geben, und sie behaupten es, wo geringere ethische Pflichten gegen größere zurückstehen müssen. Ja wohl, meine Herren, das ist wahr. Allein ich behaupte, es wird aus solchen Handlungen niemals eine irdische Zwangspflicht gemacht werden können. Denken wir an die That der Judith. Sie gab ihren Leib preis, um Holofernes zu tödten, um das Vaterland zu retten; das Judenvolk pries sie als eine Heldin. Ihre That war offenbar moralisch, aber eben so wenig, als sie jemals zur Zwangspflicht gemacht werden könnte, eben so wenig wird Jemand behaupten können, daß man je die Preisgebung des Leibes zu einer Strafart machen könne. Was die Menschenwürde in ihrem innersten Wesen verletzt, kann niemals als zulässige Strafe anerkannt werden. Kommen wir nur endlich einmal aus der Besangenhait unserer gangbaren Begriffe heraus! Wir alle stimmen heut zu Tage darin überein, daß die Leibeigenschaft, die Sklaverei nie und nimmermehr geduldet werden könne, auch nicht als Strafe (wie sie es doch früher war). Warum? weil sie die Persönlichkeit aufhebt; und die Todesstrafe, welche die Persönlichkeit vernichtet, sollte zulässig seyn? Ich denke, es ist besser, daß wir an unserer Unfehlbarkeit zweifeln, als uns in die Gefahr bringen, ein so unerforschliches Gut, als das Leben ist, in die Schanze zu schlagen. Die Geschichte gibt uns doch so lehrreiche Vorbilder, wie vielfältig man von Ideen, von Glaubenssätzen, welche Jahrhunderte lang als wahr gegolten haben, welche mit Gut und Blut vertheidigt worden sind, endlich abgegangen ist. Denken wir an die Menschenopfer, an die Tortur, an die Hexenprocesse. Meine Herren, wir haben längst den Stab über diese Verirrungen des Menschenverstandes gebrochen, wollen wir uns hüten, daß man nicht auch einst über uns den Stab breche, wenn wir so hartnäckig an der Beibehaltung der Todesstrafe hängen, und sie als ein nothwendiges Uebel unserer Gesellschaft hinstellen. Aber gehen wir näher auf den juridischen Standpunkt ein, so ist offenbar, daß der Zweck der Strafe nur ein doppelter seyn könne: die Sicherstellung der Gesellschaft vor verbrecherischen Angriffen und die Wiederherstellung des frühern normalen Rechtszustandes. Nun denn, die Wiederherstellung, insofern sie die materielle Störung des Rechtszustandes betrifft, gehört ohnedies nicht in die Strafgesetzgebung. Sie betrifft die Genußthuung, die Schadloshaltung, und gehört also dem Privatrechte an. Die Aufhebung der intellectuellen Störung aber bezieht sich entweder auf den Thäter selbst, denn in ihm ist die rechtswidrige Willensrichtung vor-

handen, welche sich durch das Verbrechen äußert hat, oder sie bezieht sich auf die andern Staatsbürger, von denen man voraussetzen kann, daß durch das böse Beispiel des Verbrechens auch bei ihnen eine rechtswidrige Willensstimmung erzeugt worden ist. Dem ersten Moment entspricht die Besserung, die Besserung, hoffe ich, in dem Sinne, wie ich sie als Grundlage jeder vernünftigen Strafgesetzgebung festgehalten wissen will. Nun frage ich aber, in welcher Verbindung kann überhaupt die Todesstrafe mit der Besserung stehen? Es ist schon vielfach hier gesagt worden, daß die Todesstrafe natürlich jede Besserung unmöglich mache, und selbst die Vertheidiger der Todesstrafe, welche sagen, man nimmt vom Verbrecher an, er sei unverbesserlich, die gestehen eine große Ohnmacht des Staates zu, wenn er sich selbst das beschämende Geständniß machen muß, daß er mit dem Verbrecher nichts Besseres mehr anzufangen wisse, als eben ihn aus dieser Welt zu schaffen. In Bezug auf die bei andern Staatsbürgern etwa voranzuziehende böse Willensrichtung, die durch einen Verbrecher hervorgerufen werden kann, so soll hier die Anwendung der Strafe als Abschreckungsmittel dienen; aber es ist bereits bewiesen worden, daß die Todesstrafe durchaus, geschichtlichen Zeugnissen nach, nicht als wirkliches Abschreckungsmittel gelten könne, denn es sind mit und ohne Todesstrafe so ziemlich in gleichen Zeiträumen die gleiche Anzahl von Verbrechen vorgekommen. Die Todesstrafe hat in dieser Richtung sich nicht als wirksam bewiesen. Wollte man aber zugeben, daß die Todesstrafe schon in der Androhung nur durch ihre Härte wirken könne, so würde man behaupten müssen, daß durch fortwährende Permanenz-Erklärung des Standrechtes alle möglichen Verbrechen hintangehalten werden könnten. Wo ist aber da ein vernünftiger Maßstab, der doch in jedem verständigen Strafsystem auch von den Juristen zugegeben werden muß. Einst im Mittelalter warca die kleinsten Verbrechen mit den härtesten Strafen belet, aber wir haben hierin die Grausamkeit des Zeitalters erkannt, und längst über dieses Strafsystem das Todesurtheil gesprochen. Aber, meine Herren, die Todesstrafe ist auch, um so mehr vom humanen Standpunkte aus, höchst ungerecht. Ich will nicht auf die materialistischen Anschauungen der Phrenologen eingehen, welche ganz und gar die Imputabilität bei Verbrechern zu läugnen sich den Anschein geben; aber ich glaube, wir können doch der Erfahrung keinesfalls aus dem Wege gehen, daß bei Verbrechern häufig Störungen des Geistes durch körperliche Einflüsse wirklich vorkommen, daß es Monomanien, daß es überhaupt krankhafte Seelenzustände gebe, in welchen selbst auf dem bisher festgehaltenen Standpunkte der Strafgesetzgebung der Verbrecher als unzurechnungsfähig, als nicht verantwortlich erkannt wurde. Wenn es aber wahr ist, daß gewisse körperliche Einflüsse auf den Geist wirken, durch welche möglicher Weise der Geist des Verbrechers im Momente der That verdunkelt wird (und das ist doch unläugbar erwiesen); dann frage ich Sie, meine Herren, wo ist eigentlich der Punkt, bei dem die strenge Zurechnungsfähigkeit beginnt, und, wenn man diesen nicht angeben kann, wie kommt es, daß man den Geist strafen will, da doch möglicherweise der Körper zur That trieb? In den Gesetzgebungen aller Zeiten finden sich Spuren, daß man diesen Gesichtspunkt wirklich anerkannte. Es gibt in den Gesetzgebungen verschiedener Zeiten Verbrechen, welche mit keiner Strafe bedroht wurden, wie z. B. bei den Römern der Vatermord, bei den Germanen der Königsmord, weil man es als undenklich ansah, daß ein Mensch bei gesundem Verstande ein solches auchwürdiges Verbrechen begehen könne. Andererseits läugnen wir climatische Einflüsse nicht. Es ist bekannt, daß die Engländer den „Hängemond“ fürchten, und wenn also der Selbstmord durch climatische Einflüsse begünstigt werden kann, so müssen wir konse-

quenterweise auch bei Verbrechen die Möglichkeit ähnlicher Einflüsse gelten lassen; kurz, es wird sich niemals der Gedanke ganz und gar verflüchtigen können, daß Verbrechen theilweiser Wahnsinn, Krankheit ist. Vom juridischen Standpunkte wird man dieß freilich immer bekämpfen, doch vom humanen Standpunkte kann man nicht darüber hinaus. Nimmt man aber im Gegentheile die volle einflußlose Freiheit des Menschengenies an, dann kommt man bei der Todesstrafe auf den absurden Abweg, daß man, wie ein geistreicher Schriftsteller sagt, das Gefäß verdorbenen Inhalts zerbricht, um den Inhalt auszugießen. Aber will man auch bei dieser Anschauung stehen bleiben, so kann man sich noch anderer Gründe gegen die Todesstrafe nicht erwehren. Die Todesstrafe läßt, sobald man einmal von der complicirten Todesstrafe abgekommen, keine Abstufung zu. Ich erinnere mich einer Erfahrung aus meiner frühesten Jugend. In meiner Vaterstadt wurde ein berüchtigter Raubmörder, der mehrfache Mordthaten begangen hatte, hingerichtet, und kurz darauf ein Weib, die ihren Mann vergiftete. Mein kindlicher Verstand wollte sich durchaus nicht damit zufriedenen geben, wie ungerecht man gegen die letzte gehandelt habe, da man den ersten vielfach berüchtigten Raubmörder mit derselben Strafe belegt, wie letztere. Es ist dies ein so natürlicher Einwand. Noch mehr! Selbst nach unserer Gesetzgebung wird versuchter Mord nicht mit dem Tode bestraft; die Böswilligkeit des Verbrechers, die böse Willensrichtung ist da, sie ist dieselbe, aber der Zufall, daß es nicht zur Ausführung der bösen That gekommen ist, oder daß sie nicht den vom Verbrecher beabsichtigten Erfolg hatte, der Zufall schützt ihn vor der Todesstrafe. Im Gegentheile, der Verbrecher, dem der Mord wirklich gelang, wird hingerichtet, es liegt also der Gedanke sehr nahe, daß der Staat für den Verlust des ihm getödteten Bürgers nur Rache nehme, nicht aber die Bestrafung des wirklichen bösen Willens beabsichtige. Nun, gegen die Beibehaltung der Todesstrafe für politische Verbrechen habe ich nichts zu sagen, sie ist hier bereits in genialster Weise bekämpft worden; aber auch die Beibehaltung für sogenannte gemeine Verbrechen ist aus dem Gesichtspunkte, selbst welchen der Constitutions-Ausschuß in diesem Paragraph feststellte, als unhaltbar dargethan worden. Es ist begreiflich, daß, wenn überhaupt die Todesstrafe gestattet seyn soll, sie umsomehr müsse angewendet werden gegen jene großen Verbrechen, welche die ganze Gesellschaft, den gesammten Staats-Organismus angreifen, während der sogenannte gemeine Verbrecher seine böse Willensrichtung nur gegen das Leben oder Vermögen Einzelner äußert. Das ist schon weitläufig auseinander gesetzt worden, ich will nicht wieder darauf zurückkommen. Nun denn, meine Herren, wenn Sie mit mir überzeugt sind, daß die Todesstrafe unzweckmäßig, ungerecht, unmoralisch, unmenüchlich ist, so lassen Sie uns in einer Zeit, wo die Grausamkeit des Mittelalters in unser öffentliches Leben wieder hereinzubrechen droht, in einer Zeit, wo man mittelalterliche Gewaltmittel hervorruft: Aukerklärungen, Bannstrahlen, Belagerungen, ja ja gar Hinwegtilgung ganzer menschlicher Wohnorte; in einer solchen Zeit lassen Sie den Gedanken der Humanität wenigstens über unserer Versammlung strahlen; lassen Sie uns der Welt zeigen, daß wir wenigstens die Völker Oesterreichs würdig halten des vollen ganzen Anrechts auf ihre Menschenwürde; lassen Sie uns ihnen das Zeugniß geben, daß wir sie auf einer Culturstufe wissen, auf welcher sie keine Todesstrafe, keine entwürdigende Strafe mehr bedürfen; die Völker werden uns danken, werden unser Vertrauen ehren, sie werden es rechtfertigen!

Präs. Als nächster eingeschriebener Redner gegen den Paragraph erscheint der Herr

Abg. Ingram. — Er ist abwesend; nun kommt der Herr Abg. Pitteri an die Reihe.

Abg. Pitteri. Meine Herren, ich bin ein österreichischer Staatsbürger und zwar von echtem Schrot und Korn, aber italienischer Zunge, und habe daher die deutschen Worte nicht im Kopfe, sondern auf dem Papiere (Heiterkeit), ich bitte demnach um Ihre Nachsicht, wenn ich von Zeit zu Zeit in die Karte schaue; denn die Worte, die ich nicht im Kopfe finde, finde ich auf der Karte. Ich hoffe diese Nachsicht um so mehr zu erhalten, wenn ich betrachte, daß auch die Herren Minister, obgleich sie deutscher Zunge sind, in die Karte schauen (Heiterkeit), und wenn sie könnten, würden sie auch in unsere Karten schauen. Dieses vorausgesetzt ad captandam benevolentiam, schreite ich zur Sache. Meine Herren, ich habe bereits die Ehre gehabt, von der Höhe dieser Volks-Tribüne, von dieser höchsten Stufe der Ehre eines freien Staatsbürgers dieser hohen Versammlung zu verkünden, daß ich den Entwurf der Grundrechte mit Entzücken begrüßt habe, welche uns unser Constitutions-Ausschuß nach einer langen, aber tiefen Prüfung und Ueberlegung vorgelegt hat, vorzüglich aber hat mich entzückt der erste Paragraph, der dritte und der sechste, welcher heute an der Tagesordnung ist. Der erste, weil er das große staatsrechtliche Dogma enthält, daß alle Staatsgewalten vom Volke allein ausgehen; — der dritte, weil er das andere Dogma enthält, nämlich das Dogma der Gleichberechtigung aller Staatsbürger; — der §. 6 entzückt mich darum, weil er die Menschenquälerei endlich abgeschafft wissen will; weil wir nämlich nicht mehr dulden werden, daß Galgen, Nichtstätte, Thürme, Zwingburgen, unterirdische Höhlen, fluchwürdige Spielberge und Schloßberge, und alle die zahllosen politischen Calvarienberge (Beifall) existiren, sondern von Grund aus zerstört werden (Beifall), wo viele tausende und tausende Schuldige und Unschuldige als Opfer der Rachsucht, der Herrschsucht, der Habsucht und der Eifersucht gemartert und gequält worden sind, und wo sie zwischen den Raben oder den Schlangen ihr elendes Leben geendet haben. (Beifall.) Ich hätte aber diesen §. 6 mit größerem Entzücken begrüßt, wenn er noch zwei Bestimmungen enthalten hätte, nämlich, daß die Todesstrafe nicht bloß bei politischen Verbrechen, sondern überhaupt und ohne Ausnahme abgeschafft werden soll; und zweitens, daß auch die Ketten- und Kerkerstrafe einmal aufhöre (Heiterkeit) — denn alle diese Strafen, was sind sie anders als Rache, vindicta, Schadenfreude. Die Rache ist aber ein zweckloses Uebel, ein zweckloses Uebel ist Grausamkeit, und Grausamkeit ist Quälerei. Sobald wir aber die Quälerei nicht einmal bei den Thieren dulden wollen; — denn es haben sich bekanntlich in allen cultivirten Ländern Vereine gebildet, um der naturwidrigen Thierquälerei einmal ein Ziel zu setzen, weil bei dem Publikum eines Thieres, welches gemartert und gequält wird, unser Herz uns wehe thut, und sich unsere Natur empört — sobald, sage ich, wir bei den Thieren die Quälerei nicht mehr dulden wollen, sollen wir sie bei dem Menschen dulden?! welcher, wie er sich prahlt, nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen ist. (Bravo.) Aber, wird man mir von allen Seiten stürmisch zurufen, soll denn der an der Spitze der Cultur stehende österreichische Staat in einen nordafrikanischen Raubstaat verwandelt werden? denn dieß wird geschehen, wenn die Menschen ungestraft Verbrechen begehen könnten, und sie die Furcht der Strafe nicht davon abhalten würde. Nein, meine Herren, der österreichische Staat wird durch Abschaffung der Todes-, Kerker- und aller anderen Strafen, welche im §. 6 enthalten sind, nicht ein Raubstaat werden; denn derjenige, welcher Jemanden aus böser Absicht entweder an dem Körper, oder an der Ehre, oder an der Freiheit, oder an dem Vermögen verlegt, und ihm einen Scha-

den zufügt, wird verurtheilt, volle Genugthuung zu verschaffen. Sollte er aber aus Mangel an Geldmitteln nicht im Stande sein, diese seine Schuld zu tilgen, soll er in einer von dem Staate zu errichtenden Arbeitsanstalt so lange zu arbeiten verurtheilt seyn, bis er durch das Product seiner Arbeit diese seine Schuld gänzlich getilgt hat. (Heiterkeit.) Wird aber diese Schuld einmal getilgt, so hört seine Verbindlichkeit auf. Er darf daher keine Strafe mehr erleiden, weder für sich noch für Andere; nicht für sich, weil er schon seine Schuld getilgt hat, nicht für Andere — nämlich, damit die Andern abgeschreckt werden — weil er ein Mensch ist, der Mensch aber ist Selbstzweck, und als solcher soll er nicht als Mittel für fremde Zwecke dienen, denn dieses wäre Sklaverei. Die Furcht der Strafe? Nein, meine Herren, in einem wohl civilisirten, wohlgebildeten Staate ist nicht die Furcht der Strafe, welche von dem Verbrechen abzuschrecken hat, sondern die Sorge, und zwar die väterliche Sorge der Staatsverwaltung für das physische und moralische Wohl der Staatsbürger. Die Staatsverwaltung sorgt nämlich für das physische Wohl, indem sie den Staatsbürgern die Mittel und Wege offen läßt, damit ein jeder Staatsbürger durch Arbeit oder durch andere erlaubte Mittel sich den Lebensunterhalt verschaffen könne. Der Staat sorgt auch für das moralische Wohl der Staatsbürger, denn er wendet alle Mittel an, um durch eine vernünftige Erziehung und durch zweckmäßigen Unterricht den Verstand und das Herz der Staatsbürger zu bilden, wohl wissend, daß ein Mensch, dessen Verstand und dessen Herz gebildet ist, die Tugend liebt und das Laster verabscheuet: Oderunt peccare heni, virtutis amore. Aus diesen kurzen Beleuchtungen wage ich folgenden Antrag zu stellen: Der §. 6 der Grundrechte möchte folgendermaßen verbessert, erweitert und formulirt werden: Erstens. Die Todesstrafe, die Kerkerstrafe, die Strafe der öffentlichen Arbeit, die Strafe der öffentlichen Ausstellung, die Strafe der körperlichen Züchtigung, die Brandmarkung, die Strafe des bürgerlichen Todes und die Strafe der Vermögensentziehung sind gänzlich und für immer abgeschafft. Zweitens. Derjenige, welcher aus böser Absicht Jemanden an dem Körper, an der Ehre, an der Freiheit oder an dem Vermögen verlegt, und ihm einen Schaden zufügt, soll verurtheilt werden, den Ersatz des Schadens zu leisten, und zu diesem Ende alles in den vorigen Stand zu versetzen, oder wenn dieses nicht möglich ist, dem Beschädigten den Schätzungswert zu vergüten. Drittens. Derjenige, welcher aus Mangel der Zahlungsmittel nicht im Stande ist, den Schätzungswert zu vergüten, soll in einer vom Staate zu errichtenden Arbeitsanstalt so lange zu arbeiten verpflichtet sein, bis er durch das Product seiner Arbeit die Schuld gänzlich abgetragen und getilgt haben wird. Endlich Viertens. Von diesem Gesetze kann nur bei dem Militär oder bei militärischen Handlungen eine Ausnahme stattfinden.

Präs. Der Herr Abg. Pitteri wünscht, daß die Unterstützungsfrage theilweise gestellt werde, nach den einzelnen Abzügen dieses Antrages. (Ueber diese vier Anträge wird vom Präsidenten einzelweife die Unterstützungsfrage gestellt, sie bleiben aber sämmtlich in der Minorität.) Der Herr Abgeordnete Brestel hat das Wort.

Abg. Brestel. Ich cedire mein Wort an den Herrn Abg. Fischhof.

Präs. Der Herr Abg. Fischhof hat das Wort. (Auf: Schluß der Debatte.)

Präs. Ich glaube, ich habe dem Herrn Abg. Fischhof das Wort bereits ertheilt; wenn der Abg. Fischhof gesprochen haben wird, werde ich dann den Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung bringen.

Abg. Fischhof. Meine Herren, ich werde nicht so heiter sein, als der verehrte Redner vor mir, denn mich ergreift ein Gefühl von Bangigkeit, wenn ich unter den traurigen Er-

eignissen in unserem Vaterlande die 28 Paragraphen der Grundrechte betrachte. Ich weiß nicht, sind diese Paragraphen Grabsteine, auf denen die Inschrift zu lesen: „Hier ruhen die Wünsche der österreichischen Völker,“ oder sind es die Grundsteine unserer künftigen Freiheit? und die Zeitblätter, welche tagtäglich Willkührmaßregeln, Grausamkeiten und Ausnahmiszustände einregistriren, nur Denkmäler, die man nach altem Brauche bei der Grundsteinlegung mit hinabversenkt, um daselbst von dem großen Bau unserer Constitution bedeckt zu werden für alle Zeiten? Ich weiß nicht, sollen wir uns freuen, oder sollen wir trauern, denn wer vermag anzugeben, ob der Weg, den Oesterreich geht, hinan zum Gipfel der Freiheit, oder von demselben hinabführe. Besonders wehmüthig ist dieses Gefühl bei dem zweiten Abschnitte dieses Paragraphes. Hier das Leben politischer Verbrecher vor der Willkühr draconischer Gesetze geschützt, und draußen Stand- und Kriegsrecht denjenigen angedroht, deren Worten vielleicht eine Tendenz zur Beunruhigung der Gemüther zum Grunde liegt. Hier, meine Herren, die Todesstrafe für politische Verbrechen abgeschafft, und draußen das Windischgrätzsche Amendement angenommen, welches lautet, wie folgt: „Politische Verbrecher werden zum Strange verurtheilt, und mit Pulver und Blei begnadigt.“ Meine Herren, dieses Amendement, fand freilich die zahlreiche Unterstützung von Hunderttausenden von Bajonetten, und wir haben zur Vertheidigung unserer Grundrechte nichts als die Worte, die hier gesprochen, und die Lettern, mit denen sie gedruckt werden. Aber die Buchstaben des Alphabets sind auch eine Macht, und jeder Seher gebietet über eine furchtbarere Armee, als alle Feldmarschälle Europas. (Beifall.) Zwar sind die Buchstaben auch oft feige, feile Söldlinge im Dienste des Despotismus und der constitutionellen Lüge, sie sind aber auch eine edle, ritterlich gewappnete Schaar, die geführt von muthiger Hand noch stets den Sieg ersochten, und sie werden uns auch diesmal den Sieg erringen helfen. Ist es aber nicht traurig, daß dieser Sieg erst erkämpft werden muß, daß diese Bestimmung erst in unsere Grundrechte aufgenommen werden muß? Ist es nicht eine Schmach für die Menschheit, daß die Gesetzgebungen aller gebildeten Nationen sie nicht schon längst geheiligt? Die Todesstrafe für politische Verbrechen! — Was sind politische Verbrechen, was politische Tugenden? Meine Herren, gibt es nicht politische Verbrechen, die aus einem großen, edlen Herzen entspringen, und gibt es nicht politische Tugenden, die nur gedeihen auf dem Mißbeete des Egoismus, der Selbstsucht und der Gesinnungslosigkeit; steht nicht, meine Herren, die Geschichte mit warnend aufgehobenem Zeigefinger vor unseren Blicken, und prediget sie nicht auf jedem ihrer blutbestreuten Blätter Milde und Schonung? Sie prediget aber tauben Ohren. Meine Herren, Ludwig der X. und Danton, Maria Antoinette und Madame Roland, sie wurden hingerichtet als politische Verbrecher. Andreas Hofer wurde in Mantua wegen seiner politischen Verbrechen erschossen, und nach wenigen Jahren wurde derjenige, der ihn morden ließ, als politischer Verbrecher lebendig begraben auf der Insel St. Helena. (Beifall.) War nicht gestern Jellachich officiell als Verbrecher, und wird nicht heute Kossuth vogelfrei erklärt? Das war gestern, und das ist heute, und wer weiß, was der Morgen bringt. Glücklich vielleicht, daß wir den Schleier der Zukunft nicht lüften können. Der 13. Mai, meine Herren, wird schon als schwere Schuld angerechnet, morgen ist vielleicht auch schon der 13. März ein Verbrechen; dann gehen wir ins Gril, Metternich hält einen Triumphzug in Wien, gesinnungsvolle Blätter singen Hallelujah. Gutgesinnte Unterthanen überbringen eine mit tausenden von Unterschriften bedeckte Vertrauens-Adresse an Sedlnitzky, Windischgrätz wird wegen ultraliberaler Tendenzen von seinem Posten entfernt, und die harmlosesten

Schwarzgelben von einem künftigen Militärgouverneur als böse Buben bezeichnet. Doch, meine Herren, nicht um diesen Abschnitt dieses Paragraphes zu kämpfen, bin ich auf diese Tribune geschritten, es sitzen auf allen Bänken dieses Hauses Männer, die Märtyrer ihrer politischen Gesinnungstreue gewesen, sie sind mir Bürgen, daß die Todesstrafe für politische Verbrechen nicht noch länger bestehen könne. Aber, meine Herren, ich gehe weiter; ich wünsche, daß die Todesstrafe überhaupt abgeschafft werde. Ich weiß, daß die Juristen, vornehm und mitleidig die Achsel zucken werden über den Laien, der sich an diese Frage wagt. Aber, meine Herren, ich werde bescheiden sein, so bescheiden, als ob ich meine Jungferrede hielte, aber bescheiden, nicht auf Kosten der Entschiedenheit, denn ich glaube, das Leben ist keine juristische These, welche nur zur Uebung des Scharfsinnes von Juristen heute vertheidigt, und morgen hinweg disputirt werden soll. Ich glaube, meine Herren, das Leben ist ein heiliges Eigenthum, auf das der Staat kein Expropriationsrecht hat, und welches zu vertheidigen, das Recht und die Pflicht eines jeden Bürgers ist; und doch ist der Staat mit keinem Gute so willkürlich umgesprungen, als mit dem, welches einmal geraubt, nie mehr zurückgegeben werden kann. (Beifall.) Meine Herren, betrachten Sie die Gesetzgebungen aller Völker und Zeiten, und Sie werden finden, daß ganze Reihen von Verbrechen willkürlich in die Kategorie der todeswürdigen hinein- und hinausgeschoben wurden; was gestern nur mit dem Tode gesühnt werden konnte, wird heute mit schwerem Kerker gebüßt; was der eine Staat mit dem Henkerbeile bedroht, das bedroht der andere mit Entziehung der persönlichen Freiheit. Nun frage ich Sie, meine Herren, wer hat Recht? Der Gesetzgeber von gestern, oder der von heute? Wer ist im Irrthume, wer im Besitze der Wahrheit; die Legislation von Frankreich, die von England oder die von Oesterreich? Meine Herren, Sie irren Alle, welche die Todesstrafe nicht abgeschafft haben wollen. Denn, ich frage die Juristen: Kennen sie eine Kluft zwischen Verbrechen und Verbrecher, die so groß, und die Kluft zwischen Leben und Tod? Ich kenne sie nicht. (Beifall.) Sie kennen sie auch nicht, meine Herren, und doch haben die Juristen sie in die Gesetzgebung gebracht, und welche andere Norm hatten sie dafür, als Willkür, Laune oder die Beschränktheit ihrer Einsicht. Freilich werden Sie mir einwenden, daß in der Bestimmung und dem Ausmaße jeder Strafe etwas Willkürliches liege; das ist wahr, und liegt in der Natur der Sache selbst. Allein, meine Herren, jede vorübergehende Strafe, und sei sie noch so ungerecht und hart zugemessen, ist sie überstanden, so wird sie am Ende verschmerzt; und kein Kerker, sei er auch ein lebenslänglicher, ist so düster, daß nicht ein Strahl der Hoffnung in ihn dränge; und kein Gefangener ist so einsam, daß sich nicht die Erinnerung an bessere Zeiten als treue, freundliche Gefährtin zu ihm geselle, und wird ein unschuldig Eingekerkelter vom Staate, der sein Unrecht einsteht, freigelassen, so liegt doch im Momente der Freiwerdung, im Bewußtsein der allgemein anerkannten Unschuld, wenn nicht voller Ersatz, doch reiche Entschädigung für die erlittenen Unbilden. Aber, meine Herren, wenn Sie aus Irrthum einem Menschen den Lebensfaden abgeschnitten, die Neue Ihres ganzen Lebens vermag nicht denselben wieder an einander zu knüpfen. Vom juristischen Standpunkte läßt sich also die Todesstrafe nicht rechtfertigen; aber auch nicht vom Standpunkte des Staatswohls, der Staatsrechtsökonomie oder der Nothwendigkeit läßt sie sich rechtfertigen, denn darin sind alle ausgezeichneten Staatslehrer einverstanden, daß Strafhäuser, Besserungsanstalten sein müssen für sittlich Kranke. Nun, meine Herren, der Staat hat Krankenanstalten für körperlich Kranke, heilbar Kranke; Siechenanstalten für

die unheilbar Kranken und Siechen, der Staat hat Irrenanstalten für heilbare Geisteskranke, aber ich habe nie gehört, daß der Staat aus Dekonomie oder wegen der Gefahr, welche ansteckende Krankheiten für die Gesellschaft haben, Mordanstalten errichtet habe; und warum, meine Herren, macht der Staat eine Ausnahme bei sittlichen Krankheiten? Möge er Besserungsanstalten bauen für die sittlich Kranken, deren Heilung er hoffen kann, möge er Bewahranstalten bauen für diejenigen, deren sittliche Krankheit scheinbar incurabel ist. Ich sage scheinbar, denn, meine Herren, so wenig als der Arzt einen Kranken, so wenig als die Kirche eine menschliche Seele ganz aufgeben darf, so wenig darf der Staat verzweifeln an einem seiner Bürger, und kann er ihn nicht ohne Gefahr der bürgerlichen Gesellschaft wiedergeben, so erziehe er ihn wenigstens durch Arbeit, durch sittliche und geistige Bildung zu einem besseren Bürger einer besseren Welt! Meine Herren, ich komme zu einem dritten Einwande gegen die Todesstrafe, der bisher wenig hervorgehoben wurde, mir aber am wichtigsten erscheint, da er geschöpft ist aus der menschlichen Natur selbst. Meine Herren, die geistige, die sittliche und leibliche Natur des Menschen sind nicht scharf von einander getrennt, sie laufen nicht parallel neben einander, sondern sind tief in einander verschlungen, und ihre Wechselbeziehungen sind lebhaft und innig. Ich will, um ein handgreifliches Beispiel anzuführen, Sie nur auf den Zustand des Nausches aufmerksam machen. Eine größere oder kleinere Quantität geistiger Getränke erzeugt in dem Körper eine vorübergehende Veränderung seiner Zustände, und bedingt durch diese Veränderung, durchläuft der Mensch in kurzer Zeit eine oft wunderbare Stufenleiter geistiger und sittlicher Zustände. Die Einwirkung der geistigen Getränke auf den Körper ist meist entabelnd, entfittlichend. Es gibt aber auch krankhafte Zustände des Körpers, in denen sich der Geist gewöhnlicher Menschen oft zu wunderbaren Meditationen emporschwingt, und die Seele einen fast übermenschlichen Glanz und Adel entfaltet. Ich erinnere Sie an den Zustand des Magnetismus, an Somnambulismus u. Clairvoyance. Meine Herren, diese Wechselbeziehungen sind so palpabel, daß die Gesetzgebung selbst der rohesten Völker darauf Rücksicht nimmt. Es gibt aber gewisse feine Beziehungen, die auch dem schärfsten Auge des Beobachters entgehen, und die die Wissenschaft bisher noch nicht erforscht hat. Noch sind die Bahnen nicht gemessen, die der Gedanke zieht, noch ist das Bett nicht ergründet, in dem die Empfindungen strömen, und die Bedingungen nicht erkannt, unter denen die Empfindungen aus ihrem Bette treten, und anschwellen, zur verheerenden Sündfluth. Meine Herren, das schwanke Schiffelein unserer Tugenden schaukelt oft gar unstät auf der Welle des Blutes, und wenn die Wogen desselben hoch gehen, kann selbst die Tugend eines Rato Schiffbruch leiden. Ich bin weit davon entfernt, durch das, was ich gesagt, die sittliche Freiheit läugnen zu wollen; ich bin weit davon entfernt, gleich D'Alembert die Bewegungen der moralischen Welt auf physikalische Gesetze zurückführen zu wollen, ich bin weit davon entfernt, gleich Gall geistige Vorzüge und Schwächen, Tugenden und Laster von der größeren oder geringeren Entwicklung gewisser Gehirnwindungen ableiten zu wollen; aber das gestehe ich, meine Herren, wäre ich gleich der scharfsinnigste Jurist und der größte Arzt und Psychologe und hinge von meinem Ausspruche Leben oder Tod meiner Mitmenschen ab, ich wagte es nicht auszusprechen, wo die innere Nothigung aufgehört, und wo die sittliche Freiheit begonnen. (Beifall.) Ich wagte es nicht meine Herren, eine ganze Saat von Gedanken und Empfindungen in einer Menschenbrust niederzutreten, ob Einer Giftblume, die in derselben gewuchert. Meine Herren, es hat lezt hin bei der Discussion über die Adelsfrage das geehrte Mitglied für Wilson sich auf die Majorität des Volkes, auf das schöne Ge-

schlecht berufen. Meine Herren, ich berufe mich auch auf das Frauen-Geschlecht; ich kann zwar meine Behauptung nicht mit derselben Sicherheit aussprechen, da ich nicht das Glück habe, in's Vertrauen der ganzen schönen Welt gezogen zu seyn, aber ich stütze dieselbe auf den Adel des weiblichen Herzens. Meine Herren, man hat ferner als Einwand vorgebracht, daß bis jetzt noch kein großer Staat die Todesstrafe abgeschafft hat. Aber, meine Herren, können denn die Gesetze, wie Messer oder Fußwaaren, nur dann gut und schön seyn, wenn sie von London oder Paris kommen? (Bravo.) Müssen denn die Engländer und die Franzosen stets die Generalquartmacher edler Ideen und großer Entdeckungen sein? Meine Herren, wir haben die 28 Paragraphen unserer Grundrechte abgeschrieben, der Constitutions-Ausschuß hat sie zwar glücklich maskirt, aber wer sich auf Masken versteht, wird wohl bei diesem oder jenem Paragraphen sogleich sagen können: Ich kenne dich liebe Maske, ich habe dich in Belgien, dich in Paris kennen gelernt, dich in Frankfurt — (zu den Bänken der Rechten gewendet) bitte um Entschuldigung. Warum wollen wir denn nicht einmal einen Paragraphen niederschreiben, mit kräftiger, leserlicher, österreichischer Originalschrift. (Bravo.) Ich glaube, meine Herren, das jugendliche Herz unseres Monarchen wird diese Idee mit Begeisterung auffassen Unser Monarch hat bei dem Antritte seiner Regierung die erhabene und schwierige Mission, die ihm geworden, mit männlichem Ernste erfassend, den Freunden seiner Jugend Lebewohl gesagt, aber dafür wird ihm nun die reinste und höchste Freude eines Sterblichen, an Verirrten Gnade zu üben, die Pforten der Kerker mit milder Hand zu öffnen, die Thränen zahlloser Familien zu trocknen, und Millionen seiner Mitmenschen zu beglücken. Bereiten wir ihm dieses Vergnügen. (Beifall.) Man hat ferner bemerkt: wenn die Todesstrafe abgeschafft würde, so müßten die Verbrechen auf eine gefährdrohende Weise zunehmen, indem man sich darauf beruft, daß in Oesterreich die Todesstrafe bereits abgeschafft gewesen sei, und daß man auf dieselbe zurückkommen mußte. Meine Herren, die Nothwendigkeit, sie wieder einzuführen, war durchaus nicht vorhanden, denn ich weise Sie auf das, was in der Commission zur Entwerfung eines Strafgesetzes Sonnenfels aufgeführt. „Hofrath von Sonnenfels,“ heißt es, „gründete seine Einwendungen gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe darauf, daß ungeachtet der Aufhebung der Todesstrafe eine Zunahme der Verbrechen nicht stattgefunden habe; die Wiedereinführung wäre also nicht gerechtfertigt, und es würde dadurch auf die Nation unverdient ein übles Licht geworfen.“ Er stand mit seiner Ansicht zwar allein, doch wollte auch die Majorität dieser Commission die Verhängung der Todesstrafe auf sehr wenige Fälle beschränkt wissen. Allein es wurde nicht die Ansicht der Majorität, sondern die der Minorität beliebt, und das Strafgesetz wurde selbst noch viel strenger als der Entwurf der Minorität. Von welchen Motiven man sich manchmal bei der Erlassung der Strafgesetze leiten ließ, möge folgende Stelle zeigen. Als der Strafgesetz-Entwurf dem Kaiser bereits vorgelegt war, erfolgte aus Anlaß einer wegen der Ueberhandnehmung der Münzen- und Bankozettel-Verfälschung stattgefundenen commissionellen Berathung eine, mit Cabinetsschreiben vom 12. Jänner 1802 erlassene Entscheidung, daß die Strafe gegen dieses höchst schädliche Verbrechen überhaupt verschärft, und auch die Todesstrafe hierauf verhängt werden müsse; daß aber, um das Mißtrauen gegen die in Circulation befindlichen Bankozettel nicht noch zu vermehren, nicht bloß gegen die Nachahmung der Bankozettel, sondern auch unter Einem gegen die Verbrechen des Mordes, des Raubes und der Brandlegung, hinsichtlich welcher, wie die Erfahrung gezeigt habe, baldigst strengere Gesetze erforderlich seien, durch ein besonderes Pa-

tent strengere Strafen festzusetzen seien. Meine Herren, diese paar Zeilen sprechen mehr als Folianten. Ich komme nun, meine Herren, zum Entwurfe, den ich oft sowohl im Constitutions-Ausschusse, als auch in den Urtheilungen hören mußte. Man sagt nämlich, in vielen unserer Provinzen sei die Bevölkerung auf einer noch zu tiefen Stufe der Bildung, als daß man die Todesstrafe ohne Gefahr in denselben abschaffen könne. Es leben dort so viele Menschen in so kümmerlichen Verhältnissen, daß der Kerker keine Strafe, sondern eine Prämie sei. Man hat in dieser Beziehung namentlich auf Galizien hingewiesen. Meine Herren, ich habe, um das Verhältniß der Verbrecher zur Bevölkerung in den verschiedenen Provinzen zu erforschen, die statistischen Tabellen von 1844 nachgesehen und geprüft; andere Behelfe standen mir auf dem neutralen Boden der Hanna nicht zu Gebote. Ich mußte mich mit diesem begnügen, und habe durch Calcül folgendes Verhältniß gefunden:

In Oest. u. d. Enns kommt ungef. a. 384 Bew. 1 Verbr.

" " o. d. "	" " " 898 "	1 "
" Steiermark "	" " " 1088 "	1 "
" Kärnt. u. Krain "	" " " 1330 "	1 "
Im Küstenlande "	" " " 1494 "	1 "
In Tirol "	" " " 911 "	1 "
" Böhmen "	" " " 851 "	1 "
" Mähr. u. Schles. "	" " " 1038 "	1 "
" Galizien "	" " " 973 "	1 "
" Dalmatien "	" " " 487 "	1 "

Das Verhältniß Galiziens ist also günstiger als in 6 andern Provinzen, und nur schlechter als in 3 andern. Nun, meine Herren, frage ich Sie, liegt in diesem Ausweise nicht für das Volk in Galizien das größte Ehrengewiß? Spricht es nicht für dessen moralisches Gefühl, daß es trotz einer so schönen Prämie nur so wenig sündigt? (Beifall.) Aber selbst, wenn die Verbrecher-Zahl in Galizien eine zwei- und dreifach größere wäre, als in den anderen Provinzen, wer trägt die Schuld — die Bevölkerung oder die Regierung? Und sollten wir vielleicht das Volk Galiziens büßen lassen, was die Regierung verbrochen? Wäre ich, meine Herren, ein galizischer Bauer, und sollte zum Tode verurtheilt werden, so setzte ich mich auf den Richterstuhl und den Richter auf die Anklagebank, und spräche zu ihm als Repräsentant des Staates, wie folgt: „Staat, du hast mich gebraucht als Dünger für die Felder eines Anderen, du hast mich benützt als Zielscheibe für Kanonen und Muffetenkugeln, du hast meine mühsam erworbenen Pfennige erpreßt zu Steuern und Abgaben, und was hast du für uns gethan? Hast du uns geistig gebildet? Hast du uns sittlich veredelt? Nein, du hast die Gelder verzettelt zu diplomatischen Missionen, zur Unterstützung absolutistischer Präcedenten, zu militärischen Tändeleien und bureaukratischem Luxus; uns aber hast du verkümmern lassen in Stumpfheit und Unwissenheit, und dennoch selbst im Sumpfe unserer Verkommenheit spiegelt sich noch der Himmel der göttlichen Natur. Ihr aber, die die Vorsehung auf den Gipfel der Gesellschaft, auf die Höhe der Bildung gestellt, Ihr, die Metterniche und Consorten, Ihr habt den Gott in Euch und uns verläugnet, Ihr habt muthwillig die Quellen der Volksbildung verschüttet, Ihr habt uns geistig verkümmern, Ihr habt uns sittlich darben lassen, und wenn irgend Jemand zu sterben verdient den Tod des Verbrechers, seid Ihr es. — Aber vor der gerechten Strafe schützt Euch unsere Gutmüthigkeit, Euer Gril und der kleine, aber schöne Paragraph: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ (Großer Beifall.)

Abg. Paul. Ich bitte um's Wort.

Präs. Es wurde der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt.

Abg. Paul. In formali möchte ich in dieser Hinsicht um das Wort bitten. Es haben bisher fast alle Redner, mit Ausnahme allenfalls eines Einzigen, für die Abschaffung der Todesstrafe gesprochen, ungeachtet fast die meisten Redner für den Paragraph eingeschrie-

ben erscheinen. Dieser Paragraph enthält aber keineswegs die Annahme, daß die Todesstrafe gänzlich abgeschafft sein soll; es wäre denn doch nothwendig, daß jeder Gegenstand und insbesondere ein so hochwichtiger, wie der vorliegende ist, von jeder Seite beleuchtet werde, damit man uns nicht den Vorwurf mache, daß wir ihn nur von einer Seite haben beleuchten lassen. Daher bin ich der Meinung, daß die Herren Redner, welche wirklich für den Paragraph, das heißt, für die Beibehaltung der Todesstrafe sich haben einschreiben lassen, sich meldeten, damit doch wenigstens, wenn ja der Schluß der Debatte angenommen ist, ein Generalredner aus denjenigen gewählt werde, welche gegen die Abschaffung der Todesstrafe sich haben einschreiben lassen.

Präs. Darauf wird vielleicht bei der Wahl des Generalredners Rücksicht genommen werden. — Es wurde der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Vor dem aber wurde mir ein schriftlicher Antrag vorgelegt, nämlich, damit bezüglich der unbedingten Aufhebung der Todesstrafe durch Kugelung abgestimmt werde. Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt. — Wird der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt? (Wird unterstützt und angenommen.) Als Redner für den Paragraph sind noch eingeschrieben die Herren: Purtscher, Prestel, Schusselka (verzichtet auf das Wort), Goldmark, Dylewski, Mannheimer, Petranovich, Goriup, Stamm, Kolypal, Kratochwill, Thiemann, Prazak, Zimmer, Klaudi, Löhner, Paul, Polaczek, Trzeciecki, Szabel. Als Redner dagegen sind noch eingeschrieben: Haimersl, Dhéral, Sieber, Helcel, Allepitsch, Mayer, Pinkas, Straffer, Ambrosch, Turco, Hein, Bretis, Neuwall, Kluck. Die Herren wollen beiderseits Generalredner wählen, und vielleicht auch Rücksicht nehmen auf die Bemerkung des Herrn Abg. Paul. (Pause.) Meine Herren, wurden die Generalredner bereits gewählt? (Es werden der Abg. Mannheimer als von den Rednern dafür, und der Abg. Hein, als von den Rednern dagegen gewählte Generalredner angezeigt.) Der Abg. Mannheimer hat daher die Tribune zu besteigen.

Abg. Mannheimer. Meine Herren, so ehrend das Vertrauen ist, welches mich in dem Augenblick hieher führt, so gestehe ich, daß die Verantwortlichkeit und Verpflichtung, die ich damit übernehme, allerdings für mich eine drückende ist. Ich spreche für den Paragraph, insofern er nur in einem Falle die Todesstrafe abgeschafft und aufgehoben wissen will; ich spreche aber gegen den Paragraph, insofern er sich auf diesen einen Punkt beschränkt. Meine Ansicht ist kurzweg die: Was der Barbarei angehört, und der Barbarei einer entlegenen Zeit, das muß einmal in der Gesetzgebung und durch die Gesetzgebung erledigt und aufgehoben werden, es liegt nicht mehr in den Sitten des Volkes. Ich weiß recht gut, meine Herren, daß Sie sich mit mir auf den Standpunkt der Humanität und des Humanismus nicht stellen werden; ich weiß recht gut, daß man mir vor- und entgegenhalten wird, was mir in letzter Zeit so oft vorgehalten wurde, daß man (relata refer.) mit Rosenwasser nicht Krieg führen, daß man mit Zuckerwasser die Gebrechen der menschlichen Natur nicht heilen könne. Aber, meine Herren, von dem System bis zu dem bekannten: Il faut saigner le genre humain, daß man der menschlichen Natur nur mit Aderlässen beikommen könne, ist doch noch ein weiter Weg. Man hat sich hin und her auf die Bibel berufen, das ist nun mein Fach. Allerdings sagt die Bibel: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch vergossen werden.“ — Aber, meine Herren, wissen Sie, was die Bibel gleich, ich möchte sagen, fast in demselben Athemzuge hinzufügt, als Begründung? „Denn in dem Ebenbilde Gottes, in seinem Gleichnisse ist der Mensch geschaffen.“ — Jetzt frage ich Sie, ob die Gesetzgeber, ob die Gesetzgebung stets und immer, ob sie es je berücksichtigt hat, daß es ein Mensch ist, ein Mensch

im Ebenbilde und Ebenbilde Gottes des Allmächtigen, über den sie den Stab bricht? Wollen Sie hier dem Buchstaben der Schrift Geltung geben, dann müssen Sie auch dem bekannten „Aug für Aug, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß“ dieselbe Geltung geben, und sie zu Recht bestehen lassen. Es gehört das einer ältern, tieferen und niedrigeren Culturstufe und Periode an. Ich kann Sie versichern, meine Herren, daß im jüdischen Strafrechte, das sich gerade nur an die Auslegung und Deutung der Bibel und Schrift gehalten hat, daß im jüdischen Strafrechte ein Todesurtheil beinahe eine Unmöglichkeit war. Es war die Voruntersuchung, die Untersuchung des Thatbestandes eine so sorgfältige, es war die Beweisführung eine so complicirte, es war die Prüfung der Zeugen und der Zeugenaussagen eine so umständliche, daß nur in seltenen Fällen ein Todesurtheil gesprochen werden konnte. Die geringste Abweichung, die geringste Verschiedenheit, irgend ein Widerspruch in den Zeugenaussagen — ich erinnere Sie an die Geschichte Daniels — irgend ein Umstand, der verschieden und abweichend angegeben ward, genügte um den Beizichtigten von jeder Schuld freizusprechen. Nur bei der vollkommnen Uebereinstimmung der Zeugenaussagen, die übrigens einzeln und abgesondert vernommen wurden, nur bei vollkommenem Zusammentreffen der Umstände und der Inzichten fanden die Männer des Synedrums — das war das Schwurgericht der damaligen Zeit — sich bewogen, ein „Schuldig“ auszusprechen. Ein Synedrium, welches in 7 Jahren ein Todesurtheil gesprochen hatte, das hieß ein mörderisches, und Einer, der zu den ersten Autoritäten des Talmuds gehörte, und der unter den Römern als Märtyrer einen schauerlichen Tod starb, der sprach zu einer Zeit, wo bereits das jus gladii den Hebräern genommen, und in die Hände der Römer übergegangen war: „Wär' ich unter den Männern des Synedrums gewesen, wäre nicht ein Todesurtheil gesprochen worden.“ Der hatte bereits die Todesstrafe abgeschafft. Uebrigens, meine Herren, wurde auch dafür gesorgt, daß die Todesart die mildere und mildeste sei: Wähle ihm einen schönen Tod, denn es steht geschrieben: du sollst lieben deinen Nebenmenschen wie dich selbst! Ein Fluch Gottes, sagt die Schrift, ist der Gehängte, und du sollst Sorge tragen, daß, bevor die Sonne untergeht, die Leiche bestattet und zur Ruhe gebracht, und der schauerliche Anblick der Menschenseele dem Menschenblicke entzogen werde, die Erde ihn decke. Ich brauche Sie nur daran zu erinnern — Sie selbst kennen die Schrift vielleicht wie ich — ich brauche Sie nur daran zu erinnern, was bezüglich der correctionellen Strafen in der Schrift geschrieben steht; da war das Strafmaß bemessen, gleich für den einen und für den anderen, und es sollte der Richter dasselbe um keinen Preis je überschreiten; denn, sagt die Schrift: es soll dein Bruder nicht erniedrigt, nicht geringschätzig werden. Wissen Sie, meine Herren, wie das die Schriftgelehrten auslegen? Obgleich er noch so geringschätzig geworden, sich selbst erniedrigt, sich selbst herabgewürdigt hat, ist und bleibt er dennoch dein Bruder. Meine Herren, das ist das Gebot, das ist die Lehre, die Sie vielleicht als hart, als inhuman zu betrachten gelehrt wurden und gewohnt sind. Sie bekennen das Gebot der Liebe, Sie bekennen die Religion der Liebe. Ich bitte Sie, meine Herren, bleiben Sie hinter der meinigen nicht zurück. Freilich wird man mir einwenden, es ist das vergossene Blut die Sühne für die begangene Schuld, es sei nothwendig, unerläßlich, daß das Blut vergossen werde, das, wie die Schrift sagt, ein Land befleckt, es beschmutzt, es entweicht; es sei das alles nothig und unerläßlich zur Sicherung, zur Wahrung des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesellschaft. Das ist eben die Frage, meine Herren, das ist eben, was zu beweisen wäre. Eben auf dem Gebiete und Boden sollte die Frage ihre practische Erledigung finden, es sollte nämlich

erst erwiesen werden, daß die Todesstrafe Mord und Raub verhüte, ein Schutz- und Rettungsmittel sei. Es gehen mir nun freilich die amtlichen Nachweisungen, überhaupt alle weiteren Ausweise darüber ab, ich habe auch nicht die nöthigen Studien, ich habe mir hier die nöthigen Materialien nicht verschaffen können; aber was ich aus eigener Erfahrung weiß, spricht dagegen. Der Herr Redner vor mir hat darauf hingewiesen, worauf ich Sie habe hinweisen wollen, daß eben in unserem Strafcodex darauf Rücksicht genommen ward, daß die Todesstrafe unter Kaiser Joseph dem Erleuchteten, Milde, Humanen, menschlich Denkenden bereits abgeschafft, und daß sie, wie leztlich bemerkt wurde, aus Rücksicht für besondere Umstände wieder eingeführt wurde. Der Herr Redner vor mir hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, welche besonderen Umstände vorgewaltet. Es war die Besorgniß der Fälschung und Schwächung des Staats-Credites! Sie sehen also, was man unter Staatszwecken versteht, die alle Mittel heiligen sollen. Abgesehen davon, so weit meine Erfahrung reicht, die spricht dagegen. Die sogenannte Abschreckungstheorie ist eine ebenso veraltete, als die sogenannte Genugthuungstheorie, die Sie unbedingt auf das Bekannte, von dem ich so eben sprach, Aug für Aug, Zahn für Zahn, und alle seine Gräuelt und Konsequenzen zurückführen müßte, und Sie müßten nun ebenso consequent dem die Hand abhacken, der sie einem Anderen zerschlägt. Die Abschreckungstheorie ist gerade so viel werth, als die Genugthuungstheorie. Die Todesstrafe schreckt einmal keinen vom Verbrechen ab, das ist erwiesen. Ich könnte hier in das Gebiet der mannigfachen psychologischen und phatologischen Erscheinungen und Erfahrungen eingehen, da würde sich vielleicht zeigen, daß gerade der Anblick eines solchen blutigen Schauspiels krankhafte Zustände in der Menschenseele erzeugt, sie ansteckt, mit dem Todschlag befreundet und vertraut macht. Die Todesstrafe, namentlich wie sie bei uns geübt und gehandhabt wird, das religiöse Gepränge, das sie umgibt, das schreckt gewiß keinen vom Verbrechen ab. Es macht aus dem Gerichteten einen Märtyrer, und zieht das Interesse auf den Gerichteten und gegen den Richter. Daß die Todesstrafe nicht abschreckt, zeigt die englische Justiz mit ihrer Buchstaben Tyrannie, die gerade das Gesetz und seine Strenge illusorisch macht. Es zeigt das klarer noch die Todesstrafe, wo sie über politische Vergehen verhängt wird. Meine Herren, Hinrichtungen, die haben nie weder dem Throne noch der Verfassung irgend einen Schutz gewährt. Draconische Gesetze mit Blut geschrieben — ich erinnere Sie nur an die Geschwornen, die wir berufen werden — finden nie ihre Vollstrecker. Aus der blutigen Saat quillt wieder Blut, und wer den Wind hat gesät, wird den Sturm ernten. Ich erinnere Sie daran, daß die Argumente für die Todesstrafe, — und es freut mich im Innersten meiner Seele, daß Niemand hier ein solches geltend gemacht hat, daß Niemand den Muth hatte, möchte ich sagen, für Beibehaltung der Todesstrafe aus innern und äußern Gründen zu sprechen — die Argumente, die man anderweitig außer diesem Hause — bis hierher haben sie sich nicht verirrt — dafür geltend machte, dieselben sind, die man einst zu seiner Zeit für Beibehaltung der Tortur und des peinlichen Verfahrens hat geltend gemacht. Wollen sie die peinliche Gerichts- und Halsgerichtsordnung wieder einführen? Es ist eines wie das Andere. Man hat die Tortur eben so wohl als ein Schutzmittel, als ein Rettungsmittel, als das einzige Schutzmittel für die menschliche Gesellschaft in Anspruch genommen. Ich erinnere Sie, daß man die Inquisition als ein eben so unerlässliches wie ein blutiges, aber nöthiges Uebel gerechtfertigt hat, als wäre Staat und Kirche auf keine andere Weise zu schützen und zu retten gewesen. Ich erinnere Sie daran, daß man die Ordalien, die Herenprozesse aus gleichen

Gründen vertheidiget und gerechtfertiget hat. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß man die gleichen Argumente für Stockschläge, Staubbesen, Peitschenhiebe, Knute und die neunschwänzige Kaze geltend macht. Die fand selbst in dem erleuchteten englischen Parla- mente häufig ihre Vertreter und Vertheidiger, daß man dieselben Argumente für Pranger und Brandmarkung geltend macht, und vielleicht auch geltend machen wird; und doch, meine Herren, ist das Alles, daß wir's uns doch gestehen, eine Barbarei, veraltete Barbarei, kurzfristige Barbarei der göttlichen Weltordnung gegenüber; eine Barbarei, die nichts verhütet von Allem, was sie verhüten soll, und verhütet wissen will; eine Barbarei, die den Menschen durch und durch verschlechtert, weil sie ihn für schlecht nimmt und gibt; eine Barbarei, die den Widerstand gegen das Gesetz und die Handhaber und Vollstrecker desselben erst hervorruft und ins Leben bringt; eine Barbarei, die das Gemüth empört, die einen Zustand heraufbeschwört, von dem schon die Schrift sagt, daß es ein heilloses Zustand sei, da ist des Einen Hand gegen Alle, und Aller Hand ist gegen ihn! Aber, werden Sie sagen, was nun machen mit dem Verbrecher? Nun, meine Herren, was Sie mit so vielen machen, die dem Staate schädlich, gefährlich und bedenklich sind, und die Sie hinzurichten und ihnen die Köpfe vor die Füße zu legen, doch nicht den Muth haben. — Deportation. — Ja, wir haben keine Colonien, obwohl Oesterreich eben so gut berufen wäre, eine Seemacht zu bilden, obgleich es sehr viele kleinere Staaten gibt — ich spreche nicht von Siberien; denn da ziehe ich immer noch die Todesstrafe vor — obgleich es immer noch kleinere Staaten gibt, die Colonien haben, und dieselben gerne abtreten würden. Aber, abgesehen davon, ich komme auf den eigentlichen Punkt, der mich hieherberufen hat, zurück; wir haben Gefängnisse, und die füllen sich immer mehr und mehr, von Jahr zu Jahr. Warum? weil Sie ihnen nie die Sorgfalt gewidmet, die Aufmerksamkeit zugewendet haben, weil Sie sich nie bemüht und bestrebt haben, sie zu Verbesserungs- und Correctionsanstalten, welche sie sein sollen und müssen, zu machen, weil sie keine Corrections- und Verbesserungsanstalten sind, sondern Zwangshäuser, Zuchthäuser, Strafhäuser und als solche Laster Schulen, die jeder, der sie als Sünder betritt, als Verbrecher, als geschulter, gut geschulter Bösewicht wieder verläßt. (Bravo.) Meine Herren, hätte ich weiter keinen Grund, für die Abschaffung der Todesstrafe zu sprechen, als eben den, es würde mir genügen. Es würde den Staat in die Nothwendigkeit versetzen, seinen Strafhäusern, seinen Gefängnissen als Verbesserungsanstalten eine höhere Sorgfalt, eine höhere Aufmerksamkeit zu widmen, als er ihnen bisher gewidmet hat. Es würde den Staat in die Nothwendigkeit versetzen, seine Schulen, sein Erziehungswesen auf eine sittliche Grundlage zu stellen, sie vom Grunde aus umzugestalten, in einem edleren Geiste aufzubauen. Meine Herren, ich fühle es, es ist das höchst seltsam, es ist das höchst traurig, wenn ich diese beiden in einem Punkte zusammenstellen muß; ich rede von Gefängnissen, von Zucht- und Strafhäusern, und komme auf Schulen und Unterrichtsanstalten; es ist das höchst seltsam und traurig. Es würde den Staat in die Nothwendigkeit versetzen, in dem einen wie in dem andern Punkte dem Zwangsweisen, denn auch unsere Schulen waren Zwangsanstalten, dem Mechanismus ein für allemal ein Ende zu machen, den religiösen Formalismus und die geistlichen Manipulationen nicht für die einzige Gewähr und Bürgschaft zu nehmen, sich nicht einzureden, er habe alles und jegliches gethan für die Hebung, Besserung, Veredlung der Sittlichkeit im Volke, er habe alles und jegliches gethan zu seiner eigenen Sicherstellung, wenn er die Seele dem Priester in die Hand gegeben, für deren Befähigung, für deren Erleuchtung, für deren

Heranbildung er wieder nicht das Nöthige gethan hat. Achtung vor dem geistlichen Stande, ich achte meinen Stand, in ihm Achtung, Ehrfurcht vor dem geistlichen Stande; aber dann muß er vom Geiste gehoben und getragen werden. (Beifall.) Achtung vor der Seelsorge und dem Seelsorger, ich habe den Beruf aus eigenem Antriebe mir gewählt, ich habe ihm jede Kraft meiner Seele, ich habe ihm mein Leben geweiht, ich bin in seinem Dienste ergraut; aber dann müssen es auch die Seelen seyn, für die wir die Sorge übernehmen, und es darf der Seelsorger nicht mit dem Büttel Hand in Hand gehen, und er darf nicht die Seelen der Polizei und der Staatsgewalt in die Hand spielen. (Beifall.) Ihre Gefängnisse, meine Herren, sind Laster Schulen, wer sie mit einem menschlichen Gefühle betritt — ich spreche aus Erfahrung, könnte Ihnen die erbaulichsten Geschichten erzählen — wer sie mit einem menschlichen Gefühle betritt, wen sein Herz hinzieht, um dem Unglücklichen und Seelenranken Trost und Stärkung zu bringen, der verläßt sie mit bitterbösem Unmuth, entweder mit Ekel und Abscheu, oder mit Schauer und Grauen. Die Achtung vor dem Gesetze, die Achtung vor den Vertretern des Gesetzes, die Achtung vor den Handhabern des Gesetzes findet er da nicht; und bringt er sie mit, so läßt er sie zurück und nimmt sie nicht mit sich. Die Gesetze, die österreichischen Gesetze sind mild, sehr mild, ja zu mild; aber eben deshalb sind sie der Deutung, der Auslegung, der Willkür hingegeben und anheimgegeben. Disciplinarstrafen, Stockschläge, Fasten sind da an der Tagesordnung, und Sie können es mir auf's Wort glauben, sie treffen nicht immer die Verderbten und Verderbtesten, wohl aber immer die Mißliebigen; und wissen Sie, wer die sind? Die noch irgend ein reges Gefühl in sich tragen, in denen noch das Ehrgefühl und das Rechtsgefühl einen Stützpunkt und Haltpunkt hat. (Bravo.) Scheinheiligkeit, Gleißnerei, Lücke und Verstocktheit sind in diesen Sphären immer straflos. Ich komme, meine Herren, zu den politischen Vergehen; da hat nun ihre Commission selbst beantragt, daß die Todesstrafe abgestellt und abgeschafft sei. Ich bitte Sie, ich beschwöre Sie, wenigstens in dem Punkte der Menschlichkeit und nur der Stimme der Menschlichkeit Raum und ihr volle Geltung und Gehör zu geben. Wollen Sie das Leben ihrer Kinder, ihrer Angehörigen, ihrer treuesten Freunde, wollen Sie das Leben der edelsten Männer des Jahrhunderts der Willkür hin- und preisgeben, so stimmen Sie auch in dem Punkte gegen den Paragraph. In Zeiten der Schwankung und Bewegung, wo Theorien um die Herrschaft der Welt kämpfen, wo ein Schlagwort ganze Völker in den Kampf treibt und führt, weil dieses Schlagwort ihre höchsten Güter, weil dieses Schlagwort ihre Zukunft, und was den Völkern mehr ist als die Zukunft, ihre Vergangenheit, ihre Erinnerungen in sich faßt, in einer solchen Zeit ist das ein höchst gefährliches Experiment. Wer wird gleich mit Schwert und Strang, mit Pulver und Blei die Leute von jedem Wahn und Aberwitz, von jedem Nationalitäts- und Freiheitsgelüste kuriren wollen? Wandelbar, meine Herren, ist die Gunst des Augenblickes und des Geschickes. Von dem Capitol, sagten schon die alten Römer, zum tarpaischen Felsen ist nur ein Schritt. Auf den Lorbeer folgt die Dornenkrone. Wandelbar wie Volksgunst und Laune ist Fürsten- und Herren- und Herrschergunst und Laune. Politische Vergehen, Hochverrath, Majestätsverbrechen, Staatsverbrechen, ja das sind vage, das sind weitschichtige Begriffe, höchst lax und elastisch. Die nehmen alles auf. Reizbar ist die Jugend, leicht entzündlich, und gestehen wir es uns offenherzig, es sind das wahrlich nicht die Schlechten und die Schlechtesten, die noch irgend für etwas derartiges sich entzündeten, und für irgend eine Idee sich enthusias- miren. In einer so durch und durch mate-

rtellen und materialistischen Zeit sind es wahrlich nicht die schlechtesten Seelen, die noch irgend eines Enthusiasmus für Volk und Freiheit fähig sind, und Sie wollen diesen Enthusiasmus, sei es in seiner Verirrung, in seiner Ausschweifung, unter die Herrschaft des Schwertes stellen? Bedenken Sie, meine Herren, welche Gewalt Sie in die Hand eines Menschen legen, sei er, wer er wolle. Standrecht proclamiren, das ist ein Leichtes. Ein Wort, ein Federzug genügt, um es über Länder und Völker zu verhängen. Und alle Gesetze sind von der Stunde an suspendirt, und alle Organe und Gewalten sind von dem Augenblicke an gebrochen, und jedes Wort und jede Klage ist zurückgedrängt in die gepresste und engverschlossene Brust; dann herrscht der Schrecken und nicht das Gesetz, dann herrscht die Gewalt und nicht das Recht. Was gestern eine Tugend war, ist heute ein Verbrechen, was gestern mit Jubel ward begrüßt, ist heute eine Anklage auf Tod und Leben. Meine Herren, wissen Sie, wer die Dilatoren waren, wissen Sie, wie die Dilatoren in Rom ihr Wesen trieben? Da sagte einer unserer Weisen, als man ihm vorhielt, wozu Gott die Schlange geschaffen, die zischt und sticht? „Wozu Gott in seiner Macht und Weisheit die Schlange geschaffen? Ich frage dich, wozu sind die Dilatoren? die zischen in Rom, und ihr Zischen trifft und sticht in Syrien.“ Und Sie wollten irgend einen Menschen, und sei er wer er wolle, die Gewalt geben, das Schwert zu schwingen über die Häupter derer, die ein versängliches Wort gesprochen, im Rausche gesprochen, im jugendlichen Uebermuth, in jugendlicher Unbesonnenheit gesprochen, und Sie, die patres conscripti, Sie, die Väter des Volkes, Sie, die Gründer eines neuen Volks- und Staatslebens wollten dabei stehen und im Angesichte solcher Gräueltaten sagen: Hau zu! (Beifall links). Ich habe noch eines zu erwähnen, das höchste Recht der Krone ist das der Gnade und der Begnadigung. Es ist ihr schönster Schmuck, ihr Palladium, es ist das, was ihr die Herzen gewinnt und die Herrschaft über die Gemüther. Warum wollen Sie es der Krone unmöglich machen, das Recht der Gnade zu üben, es zu handhaben? Wenn Sie den heute vom Leben zum Tode bringen, wie der ämtliche Ausdruck klingt und lautet, von dem Sie wissen, daß er irgend wann oder wie begnadigt und amnestirt werden könnte, dann haben Sie ein Verbrechen, einen Frevel an der Menschheit begangen. Nehmen Sie die gesetzgebenden Versammlungen aller Länder und Völker, wie viele, meine Herren, sitzen da zu Rathe und berathen der Völker Wohl, wie viele waren später und sind die Stützen und die Säulen des Thrones, über deren Haupt das Schwert geschwebt, über deren Haupt bereits das Schwert geschwungen ward? Warum wollen Sie ihnen den Weg ins Leben abschneiden? Gönnen Sie ihnen die Zeit, und sie werden wieder die Stützen und Säulen des Thrones werden. Heute oder morgen, bei der oder jener Gelegenheit, einer fürstlichen Vermählung oder Geburt eines Prinzen, irgend einem Thron- oder auch nur Jahreswechsel, tritt die Gnade in ihre Rechte ein. Ich frage Sie, meine Herren, wer begnadigt, wer amnestirt denn die, die bereits dem Henker verfallen sind? wer begnadigt, wer amnestirt denn die, die bereits geblutet und verblutet, und nach ihrer Ueberzeugung und im frommen Glauben geblutet haben für ihr Vaterland? wer amnestirt die? Ich wiederhole es Ihnen: die Hinrichteten, von denen ich weiß und wissen könnte, daß sie dereinst begnadigt und amnestirt werden könnten, ist ein Frevel, ein Verbrechen an der Menschheit, an der Menschlichkeit begangen (Beifall). Ich füge nur noch hinzu, meine Herren, daß ich für mich plattberdingt keinen Antrieß, keine Veranlassung habe, hier in die Schranken zu treten. Habe ich gesprochen, so habe ich gesprochen im Geiste der Menschheit und der Menschlichkeit, und des göttlichen Gesetzes, das ich bekenne, und

zu verkünden von Gott berufen bin. Halten Sie einem Manne, der im Dienste der Menschlichkeit ergraut ist, das Wort zu Gute. Ich weiß wohl, Sie werden mir vor- und entgegen halten: Das sind lauter Ideale! Utopien, höre ich hin und wieder — das sind lauter Ideale! Aber, meine Herren! da muß ich Sie daran erinnern, daß alles das, was da in den Grundrechten geschrieben steht, und alles das, was hier gesprochen wurde, heute vor einem Jahre ein Ideal war, und nichts als Ideal; daß, wer heute vor einem Jahre das geschrieben hätte, und der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt, wer das heute vor einem Jahre gesprochen hätte, auch wohl gar leicht zum Schwerte und Stränge verurtheilt, und zu Pulver und Blei begnadigt worden wäre. (Beifall). Meine Herren! Momenta hominum delet dies, das Vorurtheil der Zeit, den Bahn der Zeit streift und löscht die Zeit selber aus. Bleiben Sie, meine Herren, hinter der Zeit nicht zurück. Die Zeit ist Nichts, die Zeit ist das, was Sie aus ihr machen. Ich schließe mich deshalb dem Antrage des Herrn Abgeordneten Trummer an, daß die Todesstrafe unbedingt und in allen Fällen abgeschafft ist, ausgenommen allenfalls im Kriege vor dem Feinde, bei Meutereien auf offener See. Eventuell nehme ich Ihre Aufmerksamkeit und Geneigtheit für das Amendement des Herrn Abg. Hein in Anspruch, nämlich, daß die Todesstrafe nur bei Einzeligkeit der Geschwornen, bei Stimmeneinhelligkeit stattfinden kann und darf. Zugleich empfehle ich Ihrer geneigten Aufmerksamkeit den Antrag des Herrn Abg. für Kremier: „Das Strassystem gründet sich auf das Princip der sittlichen Besserung.“ Ich weiß recht gut, daß es nicht immer geeignet seyn dürfte, alles das, was wir auf dem Herzen tragen, auch da in die Grundrechte hineinzunehmen; die Grundrechte sollen compendios und tragbar seyn, tragbar, faßlich für Geist und Gemüth, ein Gemeingut für das Volk; aber das Princip, darauf die Gesetze gestellt und gegründet sind, das sollen wir nimmer außer Acht lassen. Haben mir meine Herren, ein Gesetz schon gegeben, wann und wie und wo der Bürger zur Haft gebracht werden könne, so bitte ich, dafür Sorge zu tragen, daß die Haft eine derartige sei, daß nicht seine Bürgerehre und seine Menschenehre und Würde in ihm zu Grunde gehe und unterdrückt werde. (Verläßt unter lebhaftem Beifall die Tribune.)

Prä s. Der Abgeordnete Hein hat das Wort.

Abg. H e i n. Ich hatte geglaubt, daß die Herren, welche für den §. 6, also gegen die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe eingeschrieben waren, aus ihrer Mitte einen Redner wählen würden, welcher gegen die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe spricht. Es ist nicht geschehen. Meine Herren, aus der Reihe der Redner, die gegen den §. 6, also für die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe eingeschrieben waren, dürfen Sie einen Redner nicht erwarten, der gegen die Abschaffung der Todesstrafe sprechen wird. Die Inconsequenz der Redner liegt auf einer andern Seite; es ist ein menschlicher Irrthum, haben Sie Mitleid mit ihm. Aber auf unserer Seite wird auch der Constitutions-Ausschuß einer Inconsequenz beschuldigt. Wenn wir unter politische Verbrechen den Hochverrath rechnen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses Verbrechen allerdings mit der höchsten Strafe des Gesetzes belegt seyn soll, eben weil es ein Verbrechen gegen die Gesellschaft ist, wie kein anderes. Wenn nun der Constitutions-Ausschuß für politische Verbrechen die Todesstrafe abgeschafft haben will, so wäre es sehr consequent gewesen, die Todesstrafe im Allgemeinen abzuschaffen. Ich bin nicht berufen, für die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe neue Gründe vorzubringen. Es sind alle Gründe für und wider auf dieser Tribune erörtert worden, und ich glaube, es ist meine Pflicht, Sie nicht weiter zu ermüden, in dieser Hinsicht Ihre Aufmerksamkeit nicht weiter in Anspruch zu nehmen.

Indem der Herr Berichterstatter ohnehin die Gründe, welche für und wider vorgebracht worden sind, würdigen muß. — Freilich muß der Herr Berichterstatter den Satz: „Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft,“ vertheidigen, somit gegen die gängliche Abschaffung der Todesstrafe sprechen; er wird nicht berücksichtigen dürfen, daß die Todesstrafe den eigentlichen Zweck der Strafgerichtsbarkeit, nämlich den der Genugthuung in den meisten Fällen überschreitet. Er wird nicht berücksichtigen können, daß der Zweck der Abhaltung von Verbrechen auch bei der Anwendung der Todesstrafe und deren Vollzug nicht erreicht werden kann. Er wird endlich auch nicht berücksichtigen können, daß bei der Todesstrafe einer der Hauptzwecke aller Strafen, die Besserung, unmöglich gemacht wird. Allein, meine Herren, diese Gründe sind schon mit solcher Schärfe und Klarheit auseinander gesetzt worden, daß ich es für meine Pflicht halte, darüber nicht weiter Worte zu verlieren. Ein Grund ist hauptsächlich gegen die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe geltend gemacht worden; — ich möchte sagen, ein Utilitätsgrund, und darüber möchte ich doch einige Worte sprechen. Man hat behauptet, im Allgemeinen seien die Völker noch nicht auf jener Stufe der Cultur, daß man ohne Gefahr für Leben und Eigenthum der Staatsbürger die Todesstrafe ganz aufheben könne. Meine Herren, wenn Sie diesen Grund festhalten wollen, so würden Sie in aller Ewigkeit nicht zur Abschaffung der Todesstrafe kommen. Denn, wenn bei rohen Völkern — und ich hoffe, daß nicht die Mehrzahl der österreichischen Völker zu den rohen Völkern gerechnet werden kann — wenn bei rohen Völkern rohe Verbrechen vorkommen, so sind es immer nur rohe und einfache Verbrechen, in der Regel durch augenblickliche leidenschaftliche Erregung veranlaßt. Bei cultivirten Völkern, ja bei den allercultivirtesten Völkern kommen die allerraffinirtesten Verbrechen vor. Ich mache Sie aufmerksam auf die raffinirten Verbrechen in Frankreich und England, — und wollte man nach den Culturstufen der Völker hier vorgehen, so dürfte man auf Abschaffung der Todesstrafe nie und nimmermehr rechnen, sondern bei den allercultivirtesten Völkern wäre eben um so weniger Grund zur Abschaffung dieser Strafe, weil eben bei ihnen die abgeäumtesten Verbrechen, die am meisten den Tod verdienen würden, vorkommen. Aber auch noch ein anderer Grund ist es, der diese Einwendung widerlegt: der Staat ist berufen, das Volk mit zu erziehen. Wie ist es, meine Herren, möglich, daß das Volk erzogen, daß das Volk zu milderen Sitten geführt, daß es aus der Rohheit gerissen werde, wenn Sie vor das Volk mit rohen Strafen, mit Strafen treten, welche die Menschheit herabwürdigen? Ueberall und immer soll die Regierung voranleuchten, sie soll also auch dem Volke in dieser Beziehung vorangehen, dann wird gerne das Volk nachfolgen. Wenn Sie aber hinter der Bildungsstufe des Volkes zurückbleiben, und nicht vorangehen wollen, dann meine Herren, wird auch die Strafgesetzgebung immer hinter dem Culturgrade des Volkes nachhinken müssen, und das wäre für die Zwecke der Humanität ein großes Uebel! — Ein weiterer Grund gegen die Einwendung, die von der Uncultur des Volkes hergeholt wird, liegt auch in der schlechten Einrichtung der Gefängnisse; denn wir hatten Gefängnisse, welche eigentlich Laster Schulen waren, und in welchen der Verbrecher, der mit geringen Anlagen hineingekommen ist, großgezogen wurde, bis er fähig und verborben genug war, todeswürdige Verbrechen zu begehen. Wenn der Staat solche schlechte Anstalten hat, wenn der Staat sein Gefängnißwesen nicht verbessert, so ist er auch nicht berechtigt, diejenigen, welche in seinen Gefängnissen, zu diesem Grade von Laster erzogen worden sind, dann mit dem Tode zu bestrafen. Es wurde in diesem Hause sehr lebhaft für die Abschaffung eines sehr bevorrechteten Standes gesprochen, für die Abschaffung des Adels. Es

wurde der Grund geltend gemacht, die öffentliche Meinung sei gegen ihn; die öffentliche Meinung aber ist noch mehr gegen den Stand, der, ich möchte sagen, seit jeher unter die Varias der Gesellschaft gerechnet wurde; von den ältesten bis auf unsere aufgeklärten Zeiten wird der Stand des Scharfrichters von der Gesellschaft geschmäht, trotz aller Gesetze. Meine Herren, schaffen Sie mit der Aufhebung der Todesstrafe auch diesen Stand ab. Der größte und wichtigste Grund, warum ich die Todesstrafe abgeschafft haben will, liegt aber in der Betrachtung, daß jedes Urtheil der Richter doch nur ein unsicheres ist, wenn dem Richter nicht jene Weisheit und Allwissenheit zu Gebote steht, die jenem höchsten Wesen innewohnt, das die Herzen und Nieren prüft; die Richter können niemals mit Bestimmtheit sagen, sie haben absolut richtig geurtheilt. Nur wenn der Richter im Stande wäre, selbst Zeuge der That zu seyn, dann könnte er mit absoluter Gewißheit urtheilen, sonst aber stützt sich seine Ueberzeugung nur auf Umstände, auf welche das Gebäude der sogenannten moralischen Ueberzeugung gebaut werden muß, meine Herren, wer da weiß, auf wie vielerlei Umstände, auf wie oft kleinliche Umstände diese moralische Ueberzeugung gegründet ist, wie sie varirt in der Brust jedes Einzelnen, und wie sie durch das Wegfallen auch nur eines Umstandes gänzlich über den Haufen geworfen werden kann, der wird es einsehen, daß es eine ungeheuerere Verantwortlichkeit ist, Jemanden auf Grund dieser moralischen Ueberzeugung mit einem Uebel zu bedrohen, welches nicht mehr gut zu machen ist. Deshalb habe ich mir das Amendement erlaubt, daß nur bei Stimmeneinhelligkeit der Geschwornen die Todesstrafe angewendet werden könne. Ich suche in der Stimmeneinhelligkeit von so vielen unbefangenen und unabhängigen Richtern jene Garantie, die nöthig ist, damit man mit der größten Beruhigung sagen könne: Es sei kein Zweifel, daß recht geurtheilt worden sei. Hat auch nur Einer nach seiner moralischen Ueberzeugung gefunden, daß der Beweis der Schuld nicht hergestellt sei, dann, meine Herren, ist es zu erwarten, daß auch die Beweise, welche für die Schuld des Angeklagten vorgebracht wurden, nicht so stichhältig sind, um mit Beruhigung urtheilen zu können, er sei eines todeswürdigen Verbrechens schuldig. Ich fürchte nicht den Einwurf, daß das Geschwornen-Institut dadurch depravirt werden wird, denn ich habe ja das Amendement nicht gestellt, daß durch den Mangel einer Stimme, also durch das nichteinhellige Beschließen Jemand von der Schuld schon ganz freigesprochen werden könne, oder straflos ausgehe. Ich habe nur die Stimmeneinhelligkeit zur Anwendung der Todesstrafe verlangt, die Majorität der Geschwornen kann sich dabei immer noch für das schuldig aussprechen, und dann möge die nächsthöchste Strafe, welche das Gesetz nach der Todesstrafe androht, in Anwendung kommen. Ich wollte nur die möglichste Garantie für die moralische Ueberzeugung, daß das todeswürdige Verbrechen wirklich begangen wurde; ich wollte dadurch, wenn ja das Amendement fielen: „Die Todesstrafe ist abgeschafft,“ die Brücke bahnen, den Uebergang, durch welchen es dem Volke, aus dem doch die Geschwornen hervorgehen werden, möglich gemacht wird, die im Gesetze fortbestehende Todesstrafe nach und nach durch seinen eigenen Willen factisch abzuschaffen. So lange, wie gesagt, meine Herren, so lange man nicht im Stande ist, mit der Sicherheit zu urtheilen wie der Zeuge, welcher bei der That gegenwärtig war — (und ein solcher Zeuge kann ja nicht als Richter fungiren), so lange dürfen wir nicht durch die Strafe ein Uebel zufügen, welches in seinen Wirkungen gar keine Vergütung mehr zuläßt. Es ist schwer, für die vermiste Freiheit, für die Leiden, im Gefängnisse erduldet, irgend einen Ersatz zu geben; aber wenn auch die Vergan-genheit nicht mehr ersetzt werden kann, kann wenigstens für die Zukunft durch Wiederertheilung der Freiheit vieles gut gemacht wer-

den; allein der einmal zerschnittene Lebensfaden, den der Mensch in seinem Wahn zerreißt, kann weder erneuert, noch durch Neue oder Wohlthaten wieder zusammengeknüpft werden, (Beifall.)

Präs. Der Abg. Hein hat einen Verbesserungsantrag vorgelegt; es sind außerdem noch mehrere Amendements vorhanden, wo die Antragsteller aber nicht mehr zum Worte gelangten. Ich werde hinsichtlich derselben die Unterstützungsfrage stellen, damit der Herr Berichterstatter weiß, auf welche er bei der Widerlegung Bedacht zu nehmen hat. Der Antrag des Abg. Hein lautet: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ Dieser Antrag wurde bereits in der letzten Sitzung gestellt, und zureichend unterstützt. Sollte das Amendement fallen, so soll der Absatz lauten: „Die Todesstrafe ist nur zulässig, wenn das Geschwornengericht den Angeklagten mit Stimmeneinhelligkeit als des mit dem Tode bedrohten Verbrechens schuldig erklärt.“ — Wird dieser eventuelle Antrag unterstützt? — (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Abg. Hein. Ich bitte um das Wort, nur für eine kurze Bemerkung. Man hat mir die Deutung unterschoben, daß mein zweites Amendement nicht mit dem Satze: „Die Todesstrafe bei politischen Verbrechen ist abgeschafft“ vereinbar wäre. Ich mache aufmerksam, daß es heißt: „für mit dem Tode bedrohte Verbrechen“ und mit diesem Satze wohl vereinbart werden könne. Ich wünsche, daß es vor dem zweiten Absätze zu stehen komme. Die ganze Stelle würde dann so lauten: „Wenn das Geschwornengericht den Angeklagten mit Stimmeneinhelligkeit u. s. w.“ Dann kann folgen: „Bei politischen Verbrechen ist die Todesstrafe abgeschafft.“ —

Präs. Noch folgende Anträge sind vorliegend, für welche die Unterstützungsfrage nicht gestellt wurde, nämlich der Antrag des Abg. Franz Richter zum ersten Absätze, nämlich: nach den Worten „verhängt werden“ habe zu folgen: „ausgenommen, daß nach dem zur Zeit der Aburtheilung bestehenden Gesetze, für eine solche Handlung eine mildere Strafe zu verhängen wäre.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist unterstützt. — Der Antrag des Herrn Abg. Haimert lautet: „Erstens. Die Todesstrafe findet nicht mehr statt.“ Im Principe ist dieser Antrag bereits unterstützt worden. Hinsichtlich der abweichenden Stylisirung werde ich ihn auch zur Unterstützung bringen.

Abg. Haimert. Ich schließe mich der Textirung der übrigen Anträge an.

Präs. Ich unterlasse demnach, die Unterstützungsfrage bezüglich der abweichenden Textirung zu stellen. — In eventum, falls der erste Antrag nicht angenommen werden sollte, hätte dieser Absatz zu lauten: „Die Todesstrafe darf nur in den durch das Gesetz genau zu bestimmenden Fällen des stand- und kriegsrechtlichen Verfahrens Platz greifen.“ Wird dieser eventuell gestellte Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt. Ferner ein weiterer, von demselben Abg. eventuell gestellter Antrag, nämlich für den Fall, als auch dieß nicht angenommen werden sollte, soll der Absatz lauten: „Die Todesstrafe findet nur bei dem Verbrechen des Mordes statt.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Der Antrag ist unterstützt. Der Antrag des Abg. Oheral zum ersten Absätze, lautend: „Die Todesstrafe ist abgeschafft“ wurde bereits unterstützt; weiterhin stellt er folgenden Zusatzantrag: „Das Strafsystem gründet sich auf die Principien der sittlichen Besserung.“ Ich glaube, statt des dritten Absatzes.

Abg. Oheral. Zwischen dem zweiten und dritten Absätze.

Präs. Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Wird zureichend unterstützt. Die übrigen Anträge sind bereits alle unterstützt. Endlich hat der Abg. Schuselka einen Antrag gestellt, für den Fall, als der Verbesserungsantrag auf unbedingte Abschaffung der To-

desstrafe angenommen werden sollte. Ich werde diesen Antrag später zur Sprache bringen. Er lautet: „Dringlichkeitsantrag des Abg. Schuselka. In Erwägung, daß es dem humanen Zwecke des Reichstagsbeschlusses vom — da würde hereinkommen 29. — Jänner 1849 entgegen wäre, wenn in der Zwischenzeit von nun bis zur Sanction der Grundrechte Todesurtheile vollstreckt würden; in Erwägung ferner, daß dadurch bei politischen Verbrechen die volle segensreiche Wirkung einer gewiß nahe bevorstehenden Amnestie vereitelt würde: legt der Reichstag den Beschluß vom 29. Jänner sofort Seiner Majestät dem Kaiser zur Sanction vor, und fordert unter Einem das Ministerium auf, die Vollstreckung der Todesurtheile sogleich zu sistiren.“ (Großer Beifall.) Ich werde den Antrag zur Unterstützung bringen. Wird der Antrag unterstützt? (Wird unterstützt.)

Abg. Schuselka. Auch für den Fall politischer Verbrechen, käme noch hinzu.

Präs. Ja, ganz recht. — Wollen der Herr Berichterstatter das Wort ergreifen.

Abg. Kieger. Meine Herren, ich beginne mit der Besprechung der Amendements, welche zu diesem Paragraph vorgeschlagen wurden. Es ist vor allem außer den so vielfach sich wiederholenden Anträgen auf gänzliche Abschaffung der Todesstrafe ein Antrag des Abg. Haimert, der dahin geht: „die Todesstrafe darf nur in den durch das Gesetz genau zu bestimmenden Fällen des stand- und kriegsrechtlichen Verfahrens Platz greifen.“ Die Hauptfrage bei diesem Paragraph bleibt immer die, ist die Todesstrafe rechtlich und sittlich zulässig, ist sie zweckmäßig? Wenn man von der Ansicht ausgeht, daß sie es nicht ist, so ließe sich allenfalls dieses Amendement vielleicht noch am ehesten dadurch rechtfertigen, daß man darauf hinweist, daß der Staat gewissermaßen als Nothwehr in den Fällen des stand- und kriegsrechtlichen Verfahrens die Todesstrafe in Anwendung bringen kann. Allerdings ist die Nothwehr hier nur uneigentlich zu nehmen. Aber, was wichtiger ist, es ist sehr zu bedauern, meine Herren, daß ja das Standrecht auch bei politischen Vergehen in Anwendung kommen kann, und die Erfahrung der letzten Zeit lehrt uns, daß das standrechtliche Verfahren selbst bei Preßvergehen in Anwendung gekommen ist (Bravo), und dieses wollte der Ausschuß für jedenfall ausgeschlossen haben. Ich glaube also, in dieser Richtung wäre die Annahme des Antrages des Abg. Haimert bedenklich. — Es ist ein zweiter Antrag vom Abg. Haimert: „Die Todesstrafe findet nur bei dem Verbrechen des Mordes statt.“ — Nun, wie ich schon sagte, es hängt von der persönlichen Ueberzeugung ab, ob die Todesstrafe überhaupt zulässig ist; gibt man sie aber zu, so glaube ich, ist es nicht zu bezweifeln, daß z. B. das Verbrechen der Brandlegung in dem Falle, wo durch den Brand vielleicht Hunderte von Menschen zu Grunde gehen, nicht minder strafbar ist, wie ein Mord. Auf die Anträge des Herrn Abg. Wildner gehe ich nicht ein, weil sie nicht die gehörige Unterstützung gefunden haben, eben so wenig auf die Anträge des Herrn Abg. Pitteri; es ist nun ein Antrag des Abg. Krainski hier, er lautet folgendermaßen: „Die Todesstrafe und alle gegen die menschliche Würde, öffentlichen Anstand, die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums verstößenden Strafen dürfen nicht angewendet werden.“ Nun, meine Herren, gegen dieses Amendement erheben sich vielfache Bedenken. Alle Strafen, heißt es hier, welche gegen die menschliche Würde verstößen, — welche sind das? das hängt von der subjectiven Ueberzeugung eines Jeden ab, bei den meisten von Ihnen ist vielleicht die Todesstrafe auch eine Strafe, welche gegen die menschliche Würde verstößt, ich weiß es nicht — die Abstimmung wird es zeigen. Gegen die Unverletzlichkeit der Person, heißt es hier — dieser Ausdruck ist zu vag; wollte man streng darauf eingehen, so müßte man selbst die Strafen bei den kleinen Kindern abschaffen,

denn die Ruthenstrafe ist auch gegen die Unverletzlichkeit der Person. Strafen gegen das Eigenthum — das heißt, meine Herren, alle Geldstrafen abschaffen, und doch werden Sie nicht bezweifeln, daß in sehr vielen Fällen die Geldstrafen die zweckmäßigsten sind; also ich glaube, daß dieses Amendement sich durchaus nicht empfehlen ließe. Das Amendement des Herrn Abg. Kudler weicht nicht wesentlich ab von dem der Commission, nur in dem einzigen Punkte, indem es sich mit vielen andern vereinigt, daß die Todesstrafe abzuschaffen sei. Ich glaube, die Abänderungen, die er übrigens vorschlägt, beschränken sich auf unbedeutende stylistische Aenderungen. Dann ist ein Antrag des Herrn Abg. Hein, welcher eine starke Unterstützung gefunden hat, und dahin lautet: „Die Todesstrafe ist nur zulässig, wenn das Geschwornengericht den Angeklagten als des mit dem Tode bedrohten Verbrechens mit Stimmeneinhelligkeit für schuldig erklärt.“ Meine Herren, es ist nicht zu verkennen, daß dieses Amendement die wohlgemeinte Absicht hat, die Todesstrafe nicht rechtlich, aber factisch abzuschaffen, denn es ist klar, daß ein Geschwornengericht wohl nie einstimmig zum Tode verurtheilt wird; aber es ist dieses Amendement in dieser Beziehung nicht zu loben. Geht die Gesetzgebung von der Ueberzeugung aus, daß die Todesstrafe verwerflich ist, dann muß sie auch den Muth haben, es frei auszusprechen, und nicht durch Umschweife und Umwege zu diesem Ziele kommen wollen. Es ist auch noch das zu bedenken, daß dieses Amendement in einer andern Richtung gefährlich ist. Meine Herren, jeder Geschworene, der berufen wird, über ein Verbrechen, welches mit dem Tode bedroht ist, das Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen, wird es sehr bedenklich, er wird sich zu Gemüthe führen, daß vielleicht seine eigene Stimme die Einhelligkeit voll machen kann. Um nun den Tod nicht durch seine Stimme zu bewirken, wird er es vorziehen, seine Stimme nicht abzugeben für schuldig; aber dieses Bedenken, diese Gewissenhaftigkeit kann auch bei mehreren vorkommen, und durch die Gewissenhaftigkeit mehrerer Geschworenen kann es dahin kommen, daß ein Verbrecher, den sie alle für schuldig halten, ganz ungestraft davon kommt. Das, meine Herren, ist das Gefährliche dieses Amendements. — Es ist ein Antrag vom Abg. Trummer gestellt worden; er ist gleichfalls für die Aufhebung der Todesstrafe, bezieht sich aber vorzugsweise auf den ersten Absatz und verlangt, es soll hier heißen: „nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung oder Unterlassung.“ Ich glaube, es ist klar, daß unter „strafbarer Handlung“ auch die negative Handlung, also die „Unterlassung“ begriffen werde. Es ist dieß auch in unserer Gesetzgebung der Fall, daß Jemand ein Verbrechen, sehr häufig eine schwere Polizeiübertretung begehen kann, eben durch eine bloße Unterlassung. Dennoch ist das Strafgesetzbuch nicht überschrieben: „Strafgesetz über Verbrechen und verbrecherische Unterlassungen;“ eben so wenig der zweite Theil des Strafgesetzbuches: „Ueber Polizei-Übertretungen und Polizei-Unterlassungen.“ Ich glaube also, es ist überflüssig. Eben so ist sein Amendement zum zweiten Absätze nicht zu empfehlen, wo es heißt: „Ausgenommen vor dem Feinde,“ man könnte dadurch auf die irrige Idee gebracht werden, daß auch der Soldat einen Gegner nicht erschließen dürfe. Für den Fall, als man dieses Gesetz belieben sollte, welches sich auf das staatsrechtliche und kriegsrechtliche Verfahren bezieht, muß ich gestehen, daß der Antrag des Abg. Haimert als besser stylisirt vorzuziehen wäre. — Es ist ein Antrag des Abg. Dhéral vorliegend: „Das Straffsystem gründet sich auf die Principien der sittlichen Besserung.“ Meine Herren, ich frage Sie, gehört dieser Absatz in die Grundrechte? Wir müssen eine zweifache Frage aufstellen: Was ist die Strafe? Diese Frage wurde schon von den Juristen seit Jahren besprochen, und noch immer ist man nicht zu

einem allseitig befriedigenden Resultate gelangt. Dasselbe gilt von der weiteren Frage: Welches Straffsystem ist denn eigentlich das beste, richtigste und wohlthätigste? Das sind Fragen, welche in der Theorie, in der Wissenschaft ihren Platz haben, welche zu entscheiden, wir hier nicht berufen sind. Insbesondere ist hier in den Grundrechten nicht der Platz dazu, und wenn dieser Satz irgendwo ausgesprochen werden sollte, so gehört er offenbar an die Spitze des Strafrechtes und nicht in die Grundrechte. — Es ist ferner ein Antrag des Abg. Trojan: „Die Todesstrafe findet bei Verbrechen rein politischer Natur durchaus nicht statt.“ Ich glaube, das Befragte ist daselbe, was die Commission beantragt. Geändert ist nicht immer gebessert. An die Stelle des dritten Absatzes schlägt derselbe Abgeordnete Folgendes vor: „Uebrigens sollen alle Strafarten, welche an sich nur geeignet sind, das Ehrgefühl eines Verbrechers abzustumpfen oder demselben körperliche Qualen zu bereiten, so wie die Strafe der Vermögenseinziehung für immer ausgeschossen seyn.“ Ich kann mich mit dieser Tertirung nicht einverstanden erklären, sie ist in allgemeinen Sätzen gefaßt, welche aber eine vielfache Auslegung zulassen. Ich glaube, wir thun keinen Fehler, wenn wir die Fassung der Commission annehmen, sie hat den Vorzug der größern Bestimmtheit, und wir haben in der Beziehung den Vorzug in andern Staaten für uns. Es hat der Herr Abgeordnete für die Laingrube in seiner gediegenen Rede die Nothwendigkeit sowohl des ersten als des letzten Absatzes in der Art, wie er ist, begründet, und die Gesetzgebungen anderer Staaten sind uns in ähnlicher Stylisirung vorgegangen. Die Grundrechte des Frankfurter Parlamentes sind zwar für den Herrn Abg. von Welßmann keine Autorität, haben aber fast dieselbe Fassung. Es ist noch der Antrag des Abg. Richter. Nach diesem Antrage soll nach den Worten: „verhängt werden“ kommen: „ausgenommen, daß nach dem zur Zeit der Aburtheilung bestehenden Gesetze für eine solche Handlung eine mildere Strafe zu verhängen wäre.“ Meine Herren, ich glaube, es ist dieser Zusatz überflüssig, denn es ist nicht anzunehmen, daß ein Verbrecher darauf bestehen wird, nach den älteren Strafgesetzen gerichtet zu werden, wenn sie grausamer sind, und auch die Staatsverwaltung wird gewiß nicht eigenmächtig darauf beharren wollen, daß er nach diesen grausameren Gesetzen gerichtet werde, wenn schon mildere bestehen. Uebrigens ist ohnedem schon in dem Kundmachungs-Patente eines jeden Strafgesetzes der Grundsatz ausgesprochen, daß das Gesetz Anwendung finde in jenen Fällen, wo eine mildere Strafe bestimmt ist. Ich glaube, dieser Grundsatz wäre also ganz zwecklos. Die übrigen Amendements von den Abg. Hauschild, Sidon und Borrosch verlangen gänzliche Abschaffung der Todesstrafe. Ein Antrag vom Abg. Schuselka ist noch hier, welcher sich eigentlich nicht auf den Paragraph selbst bezieht, sondern auf einen andern Gegenstand, über welchen ich nicht zu berichten habe. Es ist mir, meine Herren, eine schwere Pflicht geworden, ich habe als Berichterstatter des Ausschusses den Antrag desselben zu vertheidigen; ich hätte in dieser Beziehung für die Beibehaltung der Todesstrafe zu sprechen, nach meiner Pflicht; ich will diese Pflicht insoweit üben, als ich wirklich als bloßer Berichterstatter fungire, ich gebe nicht meine persönliche Ueberzeugung ab, denn wie Sie aus den Minoritätsvoten ersieht können, so ist sie eine andere; ich werde nur einfach berichtend die Gründe angeben, welche den Ausschluß bewogen haben, die Todesstrafe in seinem Entwurfe noch beizubehalten. Erstens ist der Ausschluß der Ansicht gewesen, daß die Todesstrafe zur Abschreckung noch immer nothwendig sei, daß sie eben als Abschreckung in vielen Fällen das einzige Mittel sei, gewisse Leute von bestimmten Verbrechen abzuhalten. Die Einwendung, daß der Staat den Menschen nicht als ein Mittel betrachten könne für seine Zwecke, ist damit widerlegt wor-

den, daß man die Ansicht geltend gemacht hat, man müsse zwei Stadien unterscheiden: das Stadium der Androhung, und das Stadium der Vollstreckung; die Androhung ist nicht verwerflich und nothwendig, die Vollstreckung aber ist unausweichlich, um dem Geseze die gehörige Achtung zu verschaffen. Man hat bezweifelt, daß der Staat das Recht hat, Jemanden seines Lebens zu berauben durch eine Strafe; dagegen ist zu erwähnen, daß ja der Staat auch vor Allem die Pflicht habe, für die Erhaltung seiner Staatsbürger zu sorgen, für ihre eigene Selbsterhaltung waren die Staatsbürger in den Staatsverband eingetreten, und da der Staat zur Erhaltung der Staatsbürger die Todesstrafe für nöthig erkennt, so muß er wohl auch das Recht dazu haben; hat er das Recht zum Zwecke, so muß er auch das Recht zu den Mitteln haben: es müßte sonst der Staat auch nicht das Recht haben, Rekruten auszuheben, wenn er nicht das Recht hätte, überhaupt auf das Leben eines Staatsbürgers zu greifen, und darüber zu seinem Zwecke zu disponiren, denn dadurch, daß er ihn in den Krieg schickt, greift er ja eben die Sicherheit seines Lebens an. Es ist ferner geltend gemacht worden, daß bei dem gegenwärtigen Zustande der Bildung unseres Volkes die Strafe noch immer nothwendig erscheine, da es bei uns häufig vorkomme, daß Umstände eintreten, wo keine andere Strafe ihre Stelle vertreten kann; es hat sich der Ausschuß dießfalls daran erinnert, daß selbst der hohe Reichstag in den Octobertagen es für nothwendig gehalten hat, die Todesstrafe auszusprechen. Ich glaube also, daß der Ausschuß in dieser Beziehung keinen Vorwurf verdient. Es ist ferner geltend gemacht worden, daß die Strafe selbst der Bildungsstufe des Volkes angemessen seyn soll; nun aber hat die Majorität des Ausschusses gezeigelt, daß unser Volk die Abschaffung der Todesstrafe wünscht, man ist im Gegentheile der Ansicht gewesen, daß das Volk die Beibehaltung der Todesstrafe verlange, und daß es die Abschaffung derselben für eine falsche Sentimentalität auf unserer Seite erklären würde; ja, daß das Volk, unmuthig über diese allzu milde Bestimmung der Gesetzgebung, nicht selten sich selbst Recht zu verschaffen suchen wird, daß also eine Art Volks-Justiz, Lynch-Justiz eintreten wird. Die Einwendung, daß ein Justizmord irreparabel sei, ist wahr, aber man kann diese Einwendung bei allen andern Strafen, namentlich bei der Kerkerstrafe auch machen, denn 10 Jahre im Kerker zugebracht, sind auch aus dem Leben verloren, sind auch nicht einzubringen. Die Gesinnung des Volkes, welche sich gewiß in seiner Majorität für die Nothwendigkeit der Todesstrafe aussprechen würde, glaubte der Ausschuß beachten zu müssen. Er glaubt, man würde sich den Vorwürfen des Volkes vielfach aussetzen, wenn man für das Los der Mörder, für den Schutz derselben mehr Sorge tragen würde, als für das Leben ehrlicher Leute, und wenn man so durch Aufhebung der Todesstrafe die Gesellschaft in neue Gefahr stürzen würde. Endlich hat man Rücksicht genommen auf andere Länder, man hat erwogen, daß noch kein Land die Todesstrafe gänzlich abgeschafft, man hat erwogen, daß namentlich selbst Frankreich in der neuesten Zeit die Todesstrafe auch nur für politische Verbrechen abgeschafft hat; man hat geglaubt, daß, wenn die gebildetsten Völker der Erde die Todesstrafe noch für eine Nothwendigkeit halten, daß wohl diese Nothwendigkeit auch bei uns vorhanden sein müsse, wo, wenigstens in vielen Ländern das Volk noch auf einer niedrigeren Kulturstufe steht. Ich erinnere dießfalls namentlich an die ungariſchen Länder, wo häufig große, ausgebreitete Räubereien vorkommen, ich erinnere an Dalmatien, wo im Volke der Grundsatz gilt: „Ko se ne osveti, on se ne posveti.“ d. h. Wer sich nicht rächt, der wird nicht selig. Man muß also besorgen, daß, wenn der Staat die Rache für einen begangenen Mord nicht selbst übernehmen würde, so würde